

Inhalt

<i>Dagmar Oberlies</i>	
Die Bubis: wie Täter zu Opfern werden	3
<i>Urteil des LG Oldenburg</i>	
Kein minderschwerer Fall	9
<i>Urteil des LG Frankfurt</i>	
Mord an arg- und wehrlosem Mann	10
<i>Dagmar Oberlies, Rosemarie Giesen</i>	
Die männliche Regel und ihre Unanwendbarkeit auf Frauen – Anmerkung zu den Urteilen der Landgerichte Frankfurt und Oldenburg	15
<i>Heide M. Pfarr</i>	
Gleichstellung der Frau in der Europäischen Gemeinschaft aus der Sicht Beteiligter	19
<i>Urteil des ArbG Herne</i>	
Diskriminierende Kündigung	24
<i>Urteil des ArbG Oldenburg</i>	
Fragerecht beim Einstellungsgespräch	24
<i>Beschluß mit Anmerkung von Sabine Heinke</i>	
Sicherung des Zugewinns durch Arrest	26
<i>Vergleich vor dem AG Berlin-Neukölln</i>	
Räumungstitel „auf Bewährung“	28
<i>Arbeitsgruppe Gentechnologie</i>	
Gentechnologie als Herrschafts- und Kontrollinstrument	28
Hinweise	30



STREIT – Feministische Rechtszeitschrift ISSN 0175-4467
Herausgegeben vom Verein „Frauen streiten für ihr Recht e.V.“, Frankfurt

Redaktionsadressen:

Hamburg/Schleswig-Holstein: Sabine Scholz, Schanzenstr. 79, 2000 Hamburg 6
Bremen: Jutta Bahr-Jendges, Osterdeich 13, 2800 Bremen 1
Niedersachsen: Bettina Cramer-Frank, Rubensstr. 2, 3000 Hannover 1
Nordrhein-Westfalen: Malin Bode, Herner Str. 1, 4630 Bochum 1
Frankfurt/Nordhessen: Barbara Becker-Rojczyk, Hedderichstr. 102, 6000 Frankfurt 70
Südhessen/Baden-Württemberg: Barbara Schoen, Magdalenenstr. 17, 6100 Darmstadt 1 – v.i.S.d.P.
Saarland: Dagmar Oberlies, Schloßstr. 6, 6600 Saarbrücken 1
Bayern/Schwaben: Anne-Rose Kocyba, Friedrichstr. 3, 7140 Ludwigsburg
Berlin: Claudia Burgsmüller, Weimarische Str. 3, 1000 Berlin 31

Autorinnen dieses Heftes:

Biggi Bender, Sprecherin der Grünen Landtags-Frakt., Stuttgart; RAin Malin Bode, Bochum; RAin Dagmar Borg, Hamburg; Marlis Bredehorst, Rechtsref. in Hamburg; Ulrike Breil, Rechtsrefer. in Bochum; Prof. Dr. Ninon Colneric, Richterin in Oldenburg; Rosemarie Giesen, Soziologin und Rechtswissenschaftlerin in Berlin; RAin Sabine Heinke, Bremen; RAin Dagmar Kampf, Köln; Birgit Laubach, Refer. bei der Landesbeauftr. f. Frauenangelegenh. in Wiesbaden; RAin Irmgard Möllers, Berlin; RAin Dagmar Oberlies, Saarbrücken; Prof. Dr. Heide M. Pfarr, Vizepräs. der Uni. Hamburg; Sile Studzinsky, Studentin in Berlin; RAin Claudia Walz, Hamburg;

© 1985. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion und nur mit vollständigem Quellennachweis.

Herstellung: Sibylla Flügge, c/o Verlag Stroemfeld/Roter Stern, 6000 Frankfurt 1
Druck/Repro: Zypresse, 6000 Frankfurt 50

STREIT erscheint 4 mal jährlich.

Bezugsbedingungen : Einzelheft DM 12,- zzgl. DM 3,- Porto/Versandkostenanteil
Abonnement: DM 48,-, incl. Porto für 4 Hefte.
Das Abonnement verlängert sich automatisch um weitere 4 Hefte, wenn es nicht nach Erhalt des 3. Heftes gekündigt wird.

Bezugsanschrift: Renate Blümler, Stegstr. 34, 6000 Frankfurt/Main 70

Konto: Frauen streiten für ihr Recht e.V., Nr.: 638-37-600, Postgiroamt Frankfurt, BLZ 500 100 60

Buchhandelsauslieferung: Frauenliteraturvertrieb (FLV), Schloßstr. 94, 6000 Frankfurt/Main 90

Dagmar Oberlies Die Bubis: wie Täter zu Opfern werden

Ich darf vorstellen: ein Mann, der seine Frau verloren hat. *Gustav Scholz ist sehr allein*, schreibt Gerhard Mauz im SPIEGEL, *seine Frau ist tot*. (21.01.85)

Der einsame Witwer ist besser bekannt unter dem Namen „Bubi“ Scholz. Seine Frau ist tot, weil er sie erschossen hat. Daß sich bei der Berichterstattung über sein „Schicksal“, wie es immer heißt, so als sei es ohne sein Zutun über ihn gekommen, Mitleid regt, ist beabsichtigt. Die Saarbrücker Zeitung titulierte ihren Kommentar zur Sache mit *Täter und Opfer in einem*

Vor Gericht macht ‚Bubi‘ eher den Eindruck eines Opfers, denn eines Täters. Zerknirscht, reumütig den Tränen nah, rührte er bei vielen Prozeßbeobachtern wohl eher Mitleid als Abscheu auf. (2.2.85)

Wie Täter zu Opfern werden, um dann als Opfer einigermaßen ungeschoren davonzukommen, davon handelt dieses Referat.

Statistisches

Die Zahl der polizeilich registrierten Tötungsdelikte lag Anfang der 80er Jahre bei etwa 3000 jährlich. Die Zahl der registrierten Tatverdächtigen liegt immer etwas höher. Seit Ende der 60er Jahre hält sich der Frauenanteil unter den Tatverdächtigen fast konstant zwischen 10 und 11 %. Das war nicht immer so.

Mitte der 50er Jahre stellten Frauen immerhin 1/5 der registrierten Tatverdächtigen. Dann konnten sie mit der Entwicklung nicht mehr mithalten. Männliche Täter trieben die Zahlen sprunghaft in die Höhe: von 1000 Ende der 50er Jahre, auf 2000 Ende der 60er und 3000 Anfang der 80er. Hatten 200 tatverdächtige Frauen in den Fünfzigern noch zu einem stolzen Anteil von 20 % ausgereicht, konnten 300 Frauen Anfang der 80er nur noch einen Anteil von 10 % halten. Die Steigerungsrate von 2100 Fällen ging mit 2000 gegen 100 Fällen klar auf das Konto der Männer.

Nun hinterläßt allerdings nicht jedes von der Polizei sogenannte „Tötungsdelikt“ auch wirklich Tote. Ganz im Gegenteil: zwei von drei Opfern erfreuen sich nach einem „Tötungsdelikt“, wenn nicht bester Gesundheit, so doch ihres nackten Lebens. Von den ehemals 3000 Tatverdächtigen werden schließlich nur knapp 1000 wegen eines Tötungsdeliktes vom Gericht verurteilt, davon etwas mehr als 80 Frauen.

Während die gesellschaftlichen Chancen so ungleich verteilt sind, daß Frauen nur in einem von zehn Fällen Täterinnen einer Tötungshandlung sind, wobei sie übrigens nur wiederum in der Hälfte der Fälle erwachsene Männer angreifen (Rode 1985), haben sie eine reelle Chance Opfer einer Tötung zu werden, denn 4 von 10 Opfern (vor Gericht sogar die Hälfte aller Tötungsopfer) sind Frauen.

Diese Zahl ist seit Ende der 60er Jahre fast gleich geblieben, was bedeutet, daß durch die seither eingetretene Steigerung der Tötungsdelikte auch die Zahl der weiblichen Opfer angestiegen sein muß. Im Jahr 1983 lag die Zahl der weiblichen Opfer laut PKS bei etwa 1200 jährlich. Leider läßt sich aufgrund unterschiedlicher Datenerfassung in den verschiedenen Statistiken nicht genau verfolgen, wieviele Männer schließlich angeklagt und verurteilt werden, weil sie Frauen getötet oder dies zumindest versucht haben.

Anhaltspunkte waren früher einer Mord- und Totschlagsstatistik zu entnehmen. Diese wurde jedoch im Jahr 1976 – wie es heißt aus Geldmangel – eingestellt. Interessant ist hier vielleicht noch, daß diese Statistik Frauen – ganz entsprechend der gesellschaftlichen Realität – zwar nicht als Täterinnen, dafür aber als Opfer getrennt auswies, es sei denn, sie fielen gleichzeitig in die Rubrik „Ausländer“.

Eine Auswertung dieser Statistik, allerdings nur für das Land Berlin, zeigt, daß die Hälfte der Opfer aller zwischen 1967 und 1976 verurteilten Taten, Frauen waren. Und was noch interessanter ist: über 2/3 der weiblichen Opfer wurden getötet, während dies nur bei der Hälfte der männlichen Opfer der Fall war. Die Vermutung, daß die Tötungsdelikte, die sich gegen Frauen richten, einen ernsthafteren Ausgang nehmen als Tötungsdelikte mit männlichen Opfern, erhärtet sich noch zusätzlich dadurch, daß kein einziges weibliches Opfer unverletzt blieb (Berliner Statistik 8/80).

Nur am Rande sei erwähnt, daß weibliche Personen zu fast 90 % von Männern angegriffen werden, die restlichen 10 % entfallen im wesentlichen auf Taten, bei denen Frauen Mädchen töten. Kaum einmal wird eine erwachsene Frau von einer anderen Frau getötet – und wenn, ist in der Regel ein Mann im Spiel.

Eine andere interessante Frage, die aus den Statistiken nur unzulänglich zu beantworten ist, ist die, von wem die Frauen getötet werden. Zunächst sollten wir uns klar machen, daß Tötungsdelikte Beziehungsstaten sind. Je nachdem, wie weit man den Begriff der Beziehung faßt, ob man nicht nur Ehegatten, Kinder, Verlobte und Geliebte hinzurechnet, sondern auch Verwandte und Bekannte, kommt man auf einen Beziehungsanteil zwischen 70 und 90 %. (Saarl. Kriminalstatistik, Berliner Mord- und Totschlagstatistik, Sessar 1979, 1981; Rode 1985). Dabei besteht in bezug auf die Nähe zum Täter ein deutlicher Geschlechterunterschied: in der Berliner Statistikauswertung gehören 2 1/2 mal so viele weibliche Opfer zum engeren Beziehungskreis des Täters wie männliche. Mit anderen Worten: Frauen werden von Männern ihrer näheren Umgebung getötet.

1972, so ist der bundesweiten Mord- und Totschlagsstatistik zu entnehmen, richteten sich von insgesamt 76 Ehegattentötungen 64 gegen Frauen. Bezeichnenderweise wurde weder vor noch nach 1972 der Frauenanteil noch einmal getrennt ausgewiesen – es hätte wohl kein gutes Licht auf deutsche Ehemänner geworfen. Die Berliner Auswertung kommt für einen Zeitraum von 10 Jahren zu ähnlichen Zahlen: von 47 Ehegattentötungen trafen 44 Frauen. Zusätzlich wurden noch 8 Frauen Opfer ihrer bereits geschiedenen Ehemänner. Natürlich ist in Berlin in 10 Jahren keine geschiedene Ehefrau auf die Idee gekommen, ihren ehemaligen Ehemann zu töten. Was liegt also näher als die Tötung der Ehefrauen, natürlich – zum Betriebsrisiko jeder normalen Ehe zu erklären, wie es der SPIEGEL im Fall „Bubi“ Scholz tut, wenn er schreibt: *daß es in einer Ehe nach 29 Jahren handgreiflich zugehen kann, das weiß doch jeder.* (30.07.84)

Das Opfer in der Kunst

Ich möchte am Beispiel eines literarischen Textes die Stilmittel untersuchen, mit denen die Opferwerdung der männlichen Täter erreicht wird.

Zunächst folgender Fall:

Ein Soldat verliebt sich in eine Frau. Ihretwegen meldet er einen Diebstahl nicht, den er während seiner Wache beobachtet hat. Die Frau, die ihn dazu überredet hat, belohnt ihn dafür. Er ist allerdings nicht der Einzige, der sich

um die Frau bemüht. Auch sein Vorgesetzter meldet Interesse an. Er überrascht die beiden und stellt den Soldaten zur Rede. Der wiederum verliert die Nerven und ersticht den Vorgesetzten. Als er deswegen fliehen muß, versteckt ihn die Frau. In der Folge schlägt er sich mit Diebstählen durch und wohnt bei der Frau. Bis diese einen anderen Mann kennenlernt und unseren eifersüchtigen Soldaten verlassen will. Da ersticht er auch sie.

Kommt Ihnen dieser Fall bekannt vor?

Natürlich. Es ist Carmen. Kennerinnen dürften einige Unstimmigkeiten aufgefallen sein.

Die literarische Fassung der Carmen von Prosper Mérimée aus dem Jahre 1845, die ich hier etwas verfremdet nacherzählt habe, ist ein Kriminalfall. Sie erzählt aus der Sicht eines zivilisierten Europäers über die wilden Sitten Spaniens und insbesondere der Zigeuner. In dieser Version hat Don José seinen untadeligen Ruf schon versaut, bevor er die Armee endgültig verläßt, zu den Zigeunern überläuft, und schließlich Carmen tötet. Dieser Don José weiß, was er will und er weiß worauf er sich einläßt. Er ist wild, stolz, hitzig und er wird nicht erst dadurch zum Mörder, daß er Carmen tötet, sondern ist in einem Streit unter Männern schon lange vorher zum Mörder geworden. Nicht nur Carmen, sondern vor allem seine männliche Unüberlegtheit bringt ihn in Schwierigkeiten. Und es ist Carmen, die ihn schützt. Was sie allerdings nicht davor bewahrt auch in der literarischen Urfassung als ein Beispiel an Triebhaftigkeit, Unberechenbarkeit und Rücksichtslosigkeit dargestellt zu werden. Auch in der Novelle wird die Entlastung Don José's durch die Schuldigsprechung Carmens erreicht.

Um der Carmen-Fabel, wie es der Kritiker Karl Schumann nannte „den Rang des Archetypischen zu geben: Carmen als Urweib, Don José als hypnotisiertes Opfer“ reichte Bizet die unvoreilhaftige Darstellung Carmens in der Novelle offenbar noch nicht aus. Er nahm einige zusätzliche Änderungen vor, die Don José zum besseren Menschen – und damit zum bemitleidenswerten Opfer – machten. Zunächst wird aus dem stolzen, wilden Spanier ein zaudernder Tenor. Der männliche Baß bleibt dem Torrero vorbehalten. Dann wird Don José, als Gegenpol zum Urweib Carmen, von zwei weiteren Frauen umgeben: von der unsichtbaren Mutter, die er über alles liebt und der sichtbar aufopfernden Micäela, die ihn über alles liebt und ihm überhalla hin folgt, unsichtbar, wie es sich für eine gute Frau gehört. Die Moral ist klar: ein Mann der seine Mutter liebt und den ein anständiges Mädchen bis zur Selbstaufgabe liebt, kann kein schlechter Mensch sein.

Und je anständiger Don José wird, um so unanständiger wird Carmen: ein Teufelsweib, ein Flittchen – mit Klasse. Erlaubte Erotik fürs erlauchte Opernpublikum, auch heute noch. Weibliches Objekt männlicher Phantasien. Carmen wird zur Legitimation ihres späteren Todes. Wer will es Don José nach all den Qualen am Ende verdenken, daß er Carmen tötet, als sie sich weigert zu ihm zurückzukehren, nachdem er alles für sie aufgegeben hat und ob-

wohl er ihr anbietet, auch in Zukunft alles für sie zu tun. Umsomehr als sie ihm dann noch ins Gesicht sagt, daß sie sich in einen anderen Mann verliebt hat. Auch das übrigens ein Stilmittel Bizet's: im Roman spielt der Torrero keine Rolle. Da wird Don José verlassen, weil Carmen ihn nicht mehr liebt, nicht – wie bei Bizet – weil sie einen anderen liebt.

Bizet hat einen Weg gefunden, den Täter zum Opfer zu machen, ihn unseres Mitleides zu versichern. Aber die Geschichte hat eine darüber hinausgehende, subtilere Moral: Carmens Freiheitsdrang, ihr Unabhängigkeitsstreben, ihre draufgängerische Weiblichkeit ist ein legitimes Stilmittel, wenn es dazu dienen soll, nicht nur Don José, sondern auch die (männlichen) Opernzuschauer in Carmens Bann zu ziehen, sie zu erotisieren. Sie wird bestraft, ohne unseres Mitleids sicher zu sein, als sie ihren Freiheitsdrang gegen einen Mann durchzusetzen versucht.

Carmen ist nicht die einzige Frau, die den Grund für ihre Tötung selbst geliefert hat. „Bild der Frau“ ist auf 15 Gründe gekommen, *warum Männer ihre Frauen umbringen*. Carmen hat gleich mehrere Gründe abgegeben: *sie betrog ihn, sie wollte nicht zu ihm zurück, sie wollte mehr reisen, frei sein, sie warf ihn raus und sie ließ sich nicht einschüchtern*. Die Wahl der Begriffe macht deutlich, daß es bei Auseinandersetzungen im Rahmen dessen, was man gemeinhin „Liebesbeziehung“ nennt, keine unschuldigen Opfer gibt.

Das Opfer in der Wissenschaft

Die Opferwerdung des Täters ist nicht nur Grundlage von Romanen und Opern, sie wird auch – durch Fußnoten als wissenschaftliche Erkenntnis ausgewiesen – von Rechtssoziologen verbreitet und entfaltet – wie wir später am Fall „Bubi Scholz“ noch sehen werden – bei der Beurteilung von „richtigen Fällen“ erst ihre volle Wirkung.

Als Beispiel eines wissenschaftlichen Täter-Opfer-Wechsel-Dich-Spiels darf ich Beispiele aus einem Aufsatz des eher progressiv-liberalen Professors Klaus Sessar (Sessar 1979) wiedergeben:

Tatsächlich hat die Gewalt unter Ehegatten sehr viel mit dem institutionellen Charakter der Bindung zu tun, die Ehe richtet Grenzen nach außen, schafft Solidarität und führt zu Kleingruppenbildungen. Löst sich dann ein Partner vom anderen, wird dieser nicht nur verlassen, sondern auch zur Aufgabe zahlreicher anderer Orientierungen, Beziehungen und Rollen gezwungen. Entsprechend heftig ist das Bemühen, bei aller Zerrüttung der Ehe an ihr festzuhalten, entsprechend heftig ist die Reaktion wenn dies nicht gelingt.

Ich frage mich allerdings, warum dann nicht mehr Frauen zuschlagen, denn sie verlieren bei der Trennung weit eher ihre Orientierung, Beziehungen und Rollen.

Freilich ist die Gefühlsebene nicht zu vernachlässigen. In aller Abneigung und allem Haß mögen immer noch oder immer wieder Reste von Zuneigung zu finden sein; es ist die Ambivalenz der Gefühle, die Haßliebe, welche Ehekonflikte gefährlich macht.

Hauptsächlich für die Frau.

Hierdurch bedingt ist es beinahe schon nicht mehr wesentlich, wer Opfer und wer Täter ist. (So etwas kann nur ein potentieller Täter gelassen aussprechen. — d. Verf.) Zwar ist der Ehemann immer noch häufiger Täter als die Frau, doch liegt dies eher an seiner physischen Überlegenheit, weniger an der aggressiven Energie, die beide in das Geschehen einbringen. Daher ist es auch müßig, eine Opferprovokation zu untersuchen. Sie liegt in jedem Fall vor, sei es verbal oder in Form von Tätlichkeiten, doch provoziert der Täter in gleicher Weise.

Beachten Sie hier bitte die Reihenfolge: der Täter provoziert in gleicher Weise wie das Opfer.

Und dann die Fallbeispiele, die Sessar für seine Auffassung anführt und die alle gutgemeinten Mißverständnisse endgültig ausräumen müssen:

1

Der Ehemann hängt infolge seiner Triebhaftigkeit sehr an seiner Frau, die jedoch ihn wie auch den Haushalt vernachlässigt und eine Beziehung zu einem anderen Mann aufnimmt, was den Ehemann zum Alkoholiker werden läßt; im Zustand der Trunkenheit erschießt er seine Frau, als diese sich auf seine Aufforderung hin weigert, nach Hause zu kommen.

2

Als die langjährige Lebensgefährtin des Mannes infolge sich verschärfender Konflikte eine Drittbeziehung aufbaut, verliert er jeden Halt, versucht immer wieder die Frau umzustimmen, was diese in zunehmendem Maße aggressiv macht, so daß sie anlässlich einer heftigen Auseinandersetzung auf ihn einzuschlagen beginnt; sie wird daraufhin von dem Mann erschossen.

Es wäre sicher interessant, die Sprache solcher Falldarstellungen einmal zu analysieren, zum Beispiel den häufigen Gebrauch von passivischen Wendungen, bei denen sie erschossen wird, nicht er sie erschießt.

Gegen die beiden Fälle männlicher Täter, stellt Sessar, ganz gleichberechtigt, zwei Fälle weiblicher Tötungstaten:

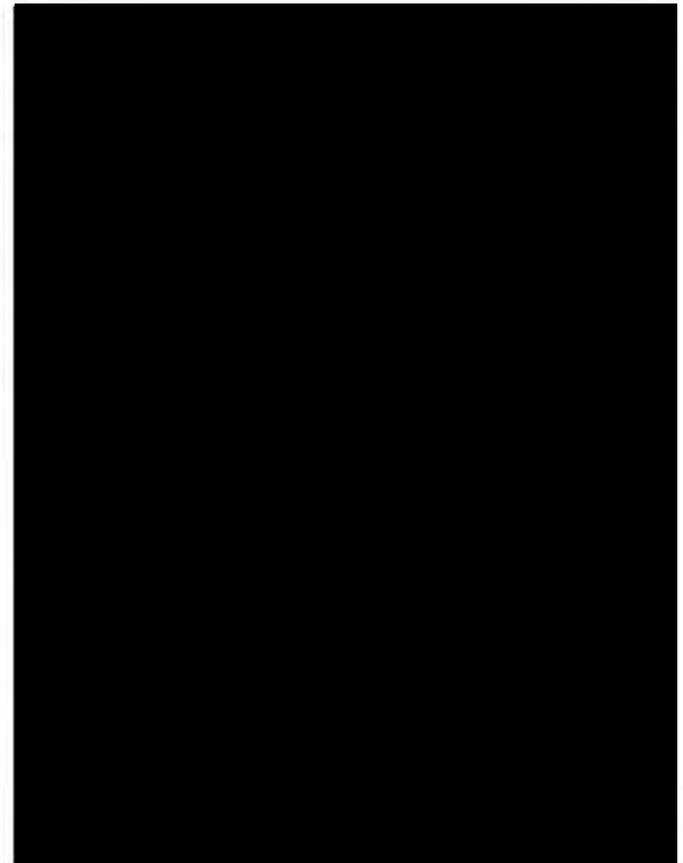
3

Die Ehefrau wird von ihrem Mann, einem Trinker, erheblich tyrannisiert und geschlagen, auch ist sie unappetitlichen sexuellen Zumutungen ausgesetzt, so daß sie ihn, erneut bedrängt, mit einem Beil erschlägt.

4

In einem anderen, ähnlich gelagerten Fall schlägt der Ehemann im Vollrausch die Wohnungsmöbel zusammen und bedroht seine Frau in einer Weise, daß sie zu einem Küchenmesser greift und ihn quasi in Notwehr ersticht.

Obwohl der Ehemann randaliert und seine Frau bedroht, ersticht sie ihn nur *quasi* in Notwehr. Und hinter den sog. *unappetitlichen sexuellen Zumutungen* könnten sich wie zum Beispiel in dem kürzlich entschiedenen Fall F. tägliche Vergewaltigungen, erzwungener Analverkehr und vielleicht sogar, wie dort, 15 Schwangerschaften in 20 Ehejahren verbergen. Und Sessar, ganz liberal-positivistischer Wissenschaftler sieht in solchen Fällen *typische, von beiden Partnern getragene Konflikte* und stellt diesen eine Reihe von Fällen gegenüber, *in denen, die Beziehung vom weiblichen Partner aufgelöst wird. Man kann natürlich auch hier von einer vorangegangenen Ehezerrüttung sprechen, aus der die Frauen die Konsequenzen ziehen wollen*, schreibt Sessar, *doch fehlt es an langjährigen gewalttätigen Zerwürfnissen*. Und



er meint, daß man *eher von einer Entfremdung auf Seiten der Frau sprechen kann, die der Mann nicht sieht, weshalb er auch viele Versuche unternimmt, sie am gehen zu hindern (und dies nur schafft, indem er sie tötet)*. Ein beidseitiger Konflikt schließt sich für Sessar offensichtlich von selbst aus, wenn der Mann ihn nicht sieht. Daß grade hier ein von beiden Partnern getragener Konflikt dadurch entstehen könnte, daß der Mann die Entfremdung auf Seiten der Frau nicht sieht, kommt Sessar nicht in den Sinn. Erst recht muß er sich nicht die Frage stellen, woher die Entfremdung der Frau rührt.

Das Opfer Bubi Scholz

Mit welchen subtilen Mitteln die Opferwerdung des Täters in der Presse vollzogen wird, möchte ich am Beispiel des Falles Bubi Scholz nachzeichnen. Ich stütze mich dabei im folgenden nur auf die seriöse Presse, hauptsächlich den SPIEGEL.

Der erste Bericht des SPIEGELS *über den Tatverdächtigen Bubi Scholz* (30.07.84) beginnt mit den drei Menschen, an denen das Herz eines echten Berliners hängt: dem toten Bürgermeister Ernst Reuter, der nach Amerika abgehauenen Hildegard Knief und Bubi Scholz, der jetzt im Knast sitzt. Er endet damit, daß es *Bubi Zeit kosten wird, die Trunksucht zu überwinden und Trauerarbeit zu leisten. So könnte es Herbst werden, Winter gar, ehe Berlin sein Idol wieder hat, das letzte*.

Aber Bubi Scholz ist nicht im Knast um eine Entziehungskur zu machen. Auch nicht um Trauerarbeit zu leisten, sondern wegen eines Tötungsdelik-

tes. Zwischen Anfang und Ende des Berichtes tut der SPIEGEL viel dafür, daß Berlin im Winter, 4 Monate nach der Tat, sein Idol wiederhaben könnte.

Zunächst erklärt der SPIEGEL den Gärtner an dem Schicksalsschlag für unschuldig, und seine Herrschaften auch. Das ist gekonnt! Natürlich ist der Gärtner unschuldig! Aber sind es auch die Herrschaften, fragt man sich. Gerade durch die Betonung der Unschuld entstehen plötzlich Zweifel an ihr. Sie richten sich nicht nur gegen den Täter, sondern gegen die Herrschaften: das sind Täter und Opfer gleichermaßen.

Schuld und Unschuld werden von Anfang an nicht an der Tat orientiert, sondern an den Umständen: *es ist wohl die kaputte Stadt und ihr Sozial-Stress, im Bund mit König Alkohol, der die Familie Scholz nach langem Kampfe endlich besiegt hat.* Darin liegt nicht nur die Anspielung auf einen Boxkampf, sondern auch die Anspielung auf den natürlichen Tod eines nach langen Leiden hinweggerafften. Sie ist beabsichtigt. Dieser natürliche Tod trifft die Familie Scholz als soziale Einheit.

Wir wissen ja schon, daß es in einer Ehe nach 29 Jahren handgreiflich zugehen kann, daß der große Durst auch große Risiken hat. Dieses natürliche Risiko hat sich realisiert. Insofern führte Familie Scholz eine normale Ehe – außer daß sich das kinderlose Paar einen Schäferhund hielt, anstelle eines Kindes soll das wohl bedeuten.

Zu einer normalen Ehe gehören normale Menschen. Zumindest „Bubi“ ist ein ganz normaler Mensch. Sohn eines Schmiedes und einer Schneiderin aus ärmlichen, proletarischen Berliner Verhältnissen! *Der kleine Gustav, genannt „Bubi“ hat es trotzdem – oder gerade deswegen – geschafft, seinen „Weg aus dem Nichts“, wie der Titel seines Buches heißt, das er natürlich nicht selbst geschrieben hat.* Der Gärtner darf zu Bubi „Bubi“ sagen, denn eine richtige Herrschaft ist Familie Scholz ja nie geworden. Hochmut war nicht Bubis Art, verkündet der SPIEGEL, in schweren Zeiten war er vielen ein Nothelfer und keinem ein Feind – außer vielleicht seiner Frau. Und der SPIEGEL fragt: *wer will da einen Stein werfen?* Der SPIEGEL jedenfalls nicht.

Oder wenn, dann wird auf Helga gezielt. Sie war eine schmallippige, energische und attraktive Frau. In letzter Zeit allerdings mit *verschwommenem Gesicht, denn sie trank auch. Gelernte Friseurin, jetzt Chefin von zwei Parfumerien, die gutes Geld bringen,* während es Bubis Werbeagentur schlecht geht. Später erfahren wir noch, daß zwischen den schmalen Lippen eine spitze Zunge gesteckt hat. Und wir erfahren auch, daß die energische Frau ihren Versuch das Regiment in der desolaten Familie Scholz zu übernehmen, nicht überlebt hat. Selbst schuld. Später beim Plädoyer hält es der Staatsanwalt für möglich, daß Bubi Helga mit dem Gewehr nur gefolgt sei, „um ihr zu zeigen, daß er einmal dominiert.“ Immerhin ist es mehr als 20 Jahre her, daß er von seinen 96 Boxkämpfen 49 durch KO gewonnen hat.

Über die Ehe erfahren wir, daß beide *unverdrossen, das Rührstück ‚ideales Ehepaar‘ spielten.* Auch noch als sie längst an Scheidung dachte und er an die Prügel, die sie verdiene. Wie gesagt, das ist normal nach 29 Ehejahren. Aber nicht die ehelichen Aggressionen, sondern den Vorsatz des Unterschichtsaufsteigers Bubi: *nie wieder unbewaffnet,* erklärt der SPIEGEL zum *Verhängnis der Familie Scholz.* Denn Bubi hatte einen Gewehrschrank in Berlin, wo der Besitz von Waffen durch die Alliierten mit dem Tode bedroht ist. Daß Bubi ein Rechtsbrecher ist, schadet ihm nicht, sondern nützt ihm: ohne das Gewehr wäre es vielleicht bei den ehelichen Prügeln geblieben.

Damit ist Bubi endgültig zum Opfer der Umstände erklärt. Was dann unvermeidlich, Ausführungen über seine Alkoholsucht nach sich zieht und eine Beschreibung seines Zustandes während des Alkoholentzugs im Knast: *er schwitzt, seine Hände zittern, das Herz rast, Angstvorstellungen quälen ihn: ‚Helga lebt‘.* Er begeht einen völlig untauglichen Selbstmordversuch und bittet, wen würde das nicht rühren *hilft mir doch.* Der SPIEGEL hilft: *Bubi gehört, darüber ist man sich einig, nicht hinter Gitter – nicht für lange Zeit.* Man, das ist ganz Berlin, das ein schlechtes Gewissen gegenüber Helga hat und sie deshalb rasch vergessen und ihren Witwer die Tat nicht vergelten lassen wird. Merke: Je geringer die Strafe für Bubi umso schlechter das Gewissen gegenüber Helga. In der Tat: wer will da einen Stein werfen, wenn die wahre Wiedergutmachung an Helga in der Vergebung für Bubi liegt.

Die zwei weiteren Berichte im SPIEGEL, die unmittelbar über den Prozeß gegen Bubi berichten, stammen von dem Berufspsychologisierung Gerhards Mauz. Er weiß, was Bubi nicht weiß, denkt, was Bubi nicht zu denken wagt: *Gestände er sich ein, was seine Ehe tatsächlich war – er gebe nicht nur das Fiasko dieser Ehe, sondern das Scheitern seines Lebens zu. – Er wäre längst zusammen gebrochen, aus irgendeinem Anlaß, wäre da nicht seine Frau Helga gewesen.* Jetzt ist Gustav Scholz sehr allein, nicht weil man ihn alleine läßt. Seine Frau ist tot.

Als Beleg dafür zitiert Mauz den Gärtner: *„Herr Scholz hat seine Frau abgöttisch geliebt, der braucht doch die Frau.“ – Liebe, abgöttische Liebe sogar? Der Gärtner drückt sich so aus. Doch er will sagen, daß er ins Präsens fällt, als lebe Helga Scholz noch. Gustav Scholz ist in der Tat in seiner Aussage gerade dort aufrichtig gewesen, wo er – auf den ersten Blick – fast unerträglich unaufrichtig wirkte.*

Aber vielleicht ist der Gärtner ja gar nicht so doof und verwechselt nicht Präsens und Perfekt. Vielleicht meint er ja, was er sagt, daß Gustav Scholz „die Frau braucht“ – irgendeine. Glaubt man bestimmten Presseveröffentlichungen hat unser Bubi nie aufgehört eine Frau zu haben. Er braucht eben immer eine – irgendeine: Präsens! Auch wenn er, während er eine hat, eine andere abgöttisch geliebt hat: Perfekt! Das durfte Bubi. Ich zitiere Mauz: *Er*

sagt, das habe seine Frau nicht gekränkt. „Im Gegenteil, meine Frau flachste mich sogar damit.“ Denn „Es hätte ihr gar nicht gefallen, wenn ich nicht irgendwo Mittelpunkt des Interesses gewesen wäre.“

Unter der Rubrik *verwundende, reißende Worte*, die wohl am 22.7.84 – dem Todestag – gefallen sein werden, erfahren wir einzig von Helga Scholz, daß sie unter *Alkohol zu bösen, gräßliche Wunden reisenden Worten fähig war*. So gerät es fast zu ihrer Entschuldigung, wenn Mauz schreibt: *diese Ehe war keine Partnerschaft, aber sie war das Zusammenleben von zwei Menschen, die miteinander so sehr ins Ausweglose geraten waren, daß man an der Inszenierung bis zum Einsturz der Bühne durchhielt*, – Katastrophe durch technischen Defekt. Natürlich trägt niemand eine persönliche Schuld.

Gustav Scholz, so darf Mauz feststellen, wird kein *Prominentenbonus*, aber *Fairness zuteil*. Schließlich gehört dem Gericht eine Frau an. Dafür sind sie gut, die Frauen. Das wissen auch „Die Zeit“ und die „Frankfurter Rundschau“, die die Prozeßberichterstattung über den Fall Bubi Scholz, ganz untypisch, dieses Mal Frauen überlassen haben – mit entsprechendem Erfolg, für Bubi's Präsentation in der Öffentlichkeit.

Nur im Gerichtssaal sind die Verehrer von Bubi in der Minderheit, wie Mauz mit einem Unterton des Bedauerns feststellt, und deshalb wird es *schonmal unruhig im Saal, nicht für sondern gegen den Angeklagten*, was das Gericht (und Mauz) nicht an ihrer Fairness hindern, auch wenn sie nicht immer die Zustimmung der Öffentlichkeit gehabt zu haben scheinen.

Im dritten und letzten SPIEGEL-Bericht, als es schon darum geht, das „Bubi Scholz-Urteil“ gegen eine empörte Öffentlichkeit zu verteidigen, zeigt Gerhard Mauz, was er kann: *Helga Scholz ist 49 Jahre alt geworden. Während des Prozesses über ihren Tod entstand der Eindruck, sie sei noch glimpflich davongekommen, als sie einem Schuß zum Opfer fiel. Denn in Wahrheit hätte sie als Hexe verbrannt gehört. (...) Diesen Eindruck hat nicht das Gericht entstehen lassen. (...) Den Eindruck, die getötete Helga Scholz sei die Täterin, hat die veröffentlichte Meinung auf dem Gewissen, falls sie ein Gewissen hat!*

Damit hat Mauz leicht und locker 7 Fliegen auf einen Schlag von der Decke geholt: Er hat gleichzeitig

- die Kritik an dem Prozeßverlauf (insbesondere von Frauen) aufgegriffen.
- dadurch die Kritisierenden (Frauen) ins gesellschaftliche Abseits gestellt. Denn die Kritik wird von Mauz zum Konsens aller Bürger – mit Gewissen – erklärt; allenfalls etwas abgewogener vorgebracht als durch die aufgebrauchten Feministinnen – und, aber das ist weniger wichtig, mit einem anderen Ergebnis.

- denn das (feministische) Zuckerl am Anfang, soll die bittere Pille: 2 Jahre und 7 Monate für Helgas Tod, schlucken helfen
- das gelingt:
- indem Mauz sich durch die Presseschelte zum unbestechlichen Beobachter macht,
- was ihm die Autorität verleiht, fernab jeder Kritik an seiner Person und seiner Berichterstattung, den Ausgang für gerecht zu erklären. Was er übrigens gar nicht ausdrücklich zu schreiben braucht!
- sondern allein dadurch erreicht, daß er das Gericht über jeden Zweifel an dessen Objektivität und Fairness (trotz rumorender Zuschauer im Gerichtssaal) erhaben sein läßt.

Um auch die letzten lästigen Fliegen noch zu erschlagen, pakt Mauz sogar noch eins drauf: *Es gibt schlimme Urteile in Prozessen um die Tötung von Intimpartnern. Und nur zu oft treffen die schlimmen Urteile Frauen (...) Wäre Gustav Scholz zu Tode gekommen, dieses Gericht hätte auch gegenüber Helga Scholz (...) berücksichtigt, was das Leben neben einem Depressiven aus ihr gemacht hat.*

Nur Helga Scholz, aus der das Leben neben einem Depressiven zunächst eine Alkoholikerin, dann eine Leiche gemacht hat, hat Gustav Scholz nicht getötet, hat sich, wie jährlich 300 andere Frauen auch, lieber selbst umbringen lassen – zuerst langsam, dann schnell. Und ich bin sicher, hätte sie das berliner Idol „Bubi“ wieder ins Nichts befördert, von wo er einst seinen Weg antrat. Helga wäre nicht mit 2 Jahren und 7 Monaten davongekommen.

Das zeigt sich unschwer daran, wie Mauz darstellt, was das Leben neben einem Depressiven aus Helga gemacht hat: *Helga Scholz hat die Depressionen ihres Mannes nicht mehr ertragen können. Sie hat kein Gefühl mehr für die Selbständigkeit des Leidens Depression. Sie sieht nur den Alkohol. Sie lenkt die Therapie in eine falsche Richtung, auf das Symptom der Depression, den Alkohol.*

Mauz, der unbestechliche Kritiker, beteiligt sich heftig an der Hexenverfolgung. Er hat nur alle Vorteile, die intellektuelle Täter schon immer ausgezeichnet haben. Auch wenn man Mauz liest, wird

Helga zur Täterin: *sie* lenkt die Therapie in die falsche Richtung, *sie* kann die Depressionen ihres Mannes nicht mehr ertragen, *zuletzt kommt es sogar zu Todeswünschen. Soll der andere doch sterben, wenn er nicht mehr will.* Aber nicht der depressive Bubi stirbt, sondern Helga.

Alice Schwarzer bemerkt dazu lakonisch: „Depressive Frauen zerstören sich selbst, depressive Männer zerstören ihre Frauen. So ist das eben.“ (EMMA 3/85)

Helga hat sich einfach aus dem Staub gemacht und ihren depressiven Bubi allein zurückgelassen. Der ist jetzt *sehr allein. Seine Frau ist tot (...)* Die Barmherzigkeit, wenigstens das Scheitern gemeinsam ertragen zu können, gibt es für ihn nicht mehr, sülzt Mauz. Wußten wir's doch: Helga war eine unbarmherzige Frau mit ihrer „spitzen Zunge“.

Da darf es dann auch nicht mehr wundern, daß es bei Gustav Scholz, nachdem er *seiner Frau gegenüber still gehalten hat, jahrelang, zu einem aggressiven Durchbruch kommt, indem er schießt*, so die Argumentation von Psychiater und Gericht für die verminderte Schuldfähigkeit von Bubi Scholz und die Grundlage seiner geringen Strafe.

Nachdem Bubi's Unfall-Version ein Reinfall und der behauptete Alkoholspiegel tödlich war, (aber Bubi lebt), war es seine Depresse und das psychiatrische Gutachten, die ihn gerettet haben. Und im Nachhinein noch Mauz, der die Psychokiste für den Versand in die kritische Öffentlichkeit fertig gemacht hat. Unter Hinweis auf Rasch: „Die Tötung des Intimparters“, (1964) spricht Mauz von *sich musterhaft wiederholenden Tötungshandlungen überindividueller Vorprägung*, in denen der Täter *nur als Funktionsgröße in einem über ihn selbst hinweggehenden Geschehen* erscheint. Was übersetzt heißt, daß Bubi nichts dafür kann.

Das meint auch der Gutachter. Für ihn war die Tat „persönlichkeitsfremd“. Aber es gibt keine persönlichkeitsfremden Gewalttaten. „Die Gewalt, die man(n) nach außen hin verbreitet, ist nur die logische Konsequenz der inneren“, schreibt Simone de Beauvoir (TAZ v. 10.8.1975). Zudem ist es eine nicht ohne weiteres nachvollziehbare Konstruktion, eine Gewalttat bei einem Boxer, der 96 mal im Ring stand und 49 Gegner KO schlug, als „persönlichkeitsfremd“ einzustufen. Auch wenn Bubi, laut Mauz, seine mangelnde Intelligenz durch eine *hervorragende Begabung im sozialen Bereich ausgleicht*, die es ihm erlaubt, *sich in Menschen einzufühlen, sich auf sie einzustellen*. Welche Verwirrung, so etwas einem Menschen zu attestieren, der ein Gewehr benutzt, nur weil er, wie er selber gesagt hat, wollte, daß Helga aus der Gästetoilette herauskommt.

Persönlichkeitsfremd ist die Tat aber auch deshalb nicht, weil Bubi sich selbst 1977 schon so beschrieben hat, wie er jetzt handelte: *Ich bin sogar jähzornig, aber sehr kontrolliert. Ich kontrolliere das solange, bis es sich an einem Punkt im Bruchteil einer Sekunde entladen kann!* (Playboy Interview).

Etwas anderes hat der Psychiater auch nicht gesagt. Das ist ein „Affektdurchbruch“, oft auch „Affektstau mit Entladung“ oder einfach nur „Primitivreaktion“ genannt, was, finde ich, der Sache am nächsten kommt, weil es so plastisch an Tarzan erinnert.

Nach alledem und vor allem anderen, müssen wir uns wohl die Frage stellen, die Simone de Beauvoir vor 10 Jahren schon gestellt hat: Liebe als Recht auf Tötung? Zumindest: Liebe als Entschuldigung für die Tötung?

Noch einmal Gerhard Mauz: *Gustav Scholz hat nicht töten wollen. Er hat sich des Menschen beraubt, mit dem zusammen er gescheitert ist. (...) So abhängig wie Gustav Scholz von seiner Frau war, glich die Tat einem Selbstmordversuch!*

Und Bubi Scholz war das Opfer:

Happy-End zum guten Schluß

Am 1. Juli 1985 meldete „Bild der Frau“: *Bubi Scholz' Neue Liebe, Tränen, Eifersucht (...)* „Es muß doch noch eine Chance für mich geben“, sagt Bubi, „einen Menschen, der mein verkorkstes Leben mit mir teilt, der mir hilft“. Dieser Mensch ist nicht der Berliner Jesuiten-Pater Franz, der Bubi gegenüber übersitzt, sondern, wer hätte das gedacht, eine Frau. Sie heißt Claudia, *ist 20 Jahre jünger, groß und schlank und temperamentvoll*. Leider wie man später erfährt, noch verheiratet.

Ihre Liebe, meldet „Bild der Frau“, *begann vor 5 Jahren*. Und auch der Knast hat ihr kein Ende gemacht: *Sie schrieb ihm Liebesbriefe und besuchte ihn ständig*.

Jetzt, 1 1/2 Jahre nach Helgas Tod kann Bubi sie besuchen. Bei einem Erholungsurlaub vom Knast in Berchtesgaden, erreicht ihn die Nachricht, daß er Mitte November den Status eines Freigängers haben wird. Nur zum Schlafen muß er noch in die Zelle. Hoffentlich zerbricht nicht ausgerechnet daran seine neue/alte Liebe.

Das Startkapital steht auch schon bereit: weil ein Tötungsvorsatz nicht unterstellt wurde, kann „Bild der Frau“ am 6.4.84 berichten, daß Bubi DM 625.000 erhält – von Helgas Lebensversicherung. Gut gemacht Bubi!

Verwendete Literatur

- LKA Nordrhein-Westfalen, Aussagekraft der polizeilichen Kriminalstatistik, dargestellt an den Delikten Mord und Totschlag, unveröff. Manuskript, Bearbeiter: K. R. Mors, 1978
- Irmgard Rode, Frauenkriminalität, unveröff. Manuskript, Köln 1985
- Klaus Sessar, über die verschiedenen Aussichten, Opfer einer gewaltsamen Tötung zu werden, in: Kirchhoff: Das Verbrechensopfer, Bochum 1979, S. 301 ff.
- Klaus Sessar, Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Freiburg 1981

Anmerkung:

Dieser Aufsatz ist die gekürzte Fassung eines Vortrags, der am 28.11.1985 in der VHS Saarbrücken im Rahmen der Frauenringvorlesung „Liebe und Macht“ gehalten wurde.

Die Vorlesungen sind zu bestellen bei: Elvira Willems, Dellengartenstr. 3A, 6600 Saarbrücken.

Urteil

§ 212 StGB

Kein minderschwerer Fall

Das Schwurgericht des LG Oldenburg verurteilte die Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren wegen Totschlags, begangen im Zustand verminderter Schuldfähigkeit. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Im ersten Rechtszug hatte das LG Oldenburg die Angeklagte wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt. Der BGH hatte das Urteil aufgehoben. (BGH in: NStZ 84, 20 ff mit Anmerkung von Rengier).

LG Oldenburg, Urteil v. 21.2.1985, - Ks 115 Js 29.579/82 -

Aus den Gründen:

I

Die Angeklagte ist als eines von 4 Kindern 1946 in Berlin-Ost als Tochter eines Kaufmännischen Angestellten geboren worden. Im Jahre 1966 heiratete sie den Schlosser Herbert D. Aus dieser Ehe entstammen 2 Kinder, Ute und Rainer. Im Dezember 1968 verstarb der erste Mann der Angeklagten an einer Alkoholvergiftung. Die Angeklagte nahm eine Stellung an.

Im Jahre 1969 lernte die Angeklagte ihren späteren 2. Ehemann Klaus K. kennen. Er war verheiratet mit Erika K., mit der er 2 Kinder hatte. Erika K. ließ sich, als sie von dem Verhältnis ihres Mannes mit der Angeklagten erfuhr, scheiden. Nach der Scheidung zog Klaus K. zu der Angeklagten und ihren beiden Kindern. Die Eheschließung erfolgte 1973. Kinder sind aus dieser Verbindung bis zum gewaltvollen Tode von Klaus K. am 20.08.1982 nicht hervorgegangen.

Das Verhältnis der Angeklagten zu ihrem zweiten Ehemann Klaus K. war, nachdem es anfangs von inniger Liebe gekennzeichnet war, immer mehr abgekühlt. Klaus K. war krankhaft eifersüchtig und neigte zu Brutalitäten. Er verlangte von der Angeklagten geschlechtliche Hingabe, ohne auf ihr körperliches oder seelisches Empfinden Rücksicht zu nehmen.

Die beiden Kinder aus erster Ehe der Angeklagten wurden gegenüber den Kindern aus Klaus K.s erster Ehe, benachteiligt. So wurde der Stiefsohn Rainer von Klaus K. aus nichtigen Gründen immer wieder geschlagen oder durch Worte fertig gemacht. Rainer zeigte im Verlaufe der Jahre Verhaltensauffälligkeiten, indem er ab und an kleinere Lebensmitteldiebstähle beging und in der Schule wiederholt frech und aggressiv war. Die Angeklagte litt unter diesen sich über mehrere Jahre hinziehenden häuslichen und familiären Zuständen. Sie hatte anlagebedingt jedoch nicht die Kraft, sich von Klaus K. zu trennen. Zudem hatte die Angeklagte für ihren damals 66 Jahren alten Vater, den inzwischen verstorbenen Rentner Rudolf H. zu sorgen, der erst im September 1981 seine Frau verloren hatte.

Klaus K. trank täglich etwa 5 - 6 Liter Bier und war in diesem Zustand häufig gereizt und aggressiv. Die verbalen Ausbrüche richteten sich nicht nur gegen die Angeklagte und deren Kinder aus erster Ehe sondern auch gegen den in der Familie lebenden Vater der Angeklagten. Dieser war schwer asthmakrank und verursachte laute Atemgeräusche. Dies nahm Klaus K. offen zum Anlaß, den Rentner Rudolf H. zu beleidigen.

Am 16. August 1982 kam Rainer mit der Nachricht aus der Schule nach Hause, daß seine beiden Eltern bei seiner Lehrerin vorsprechen sollten, weil er die Lehrerin beleidigt hätte. Rainer, der Schläge seines Stiefvaters befürchtete, lief von zu Hause davon und fuhr zu der geschiedenen ersten Frau von Klaus K. Rainer hinterließ in der Wohnung einen Zettel, auf den er folgende Worte schrieb: „Liebe Mamma. Bin abgehauen. Papa sagte mal, wenn ich abhauen will, dann schickt er mir keinen nach. Ich habe so eine Angst vor Papa, daß ich lieber abhau.“

Als Klaus K. von der Flucht seines Stiefsohnes erfuhr, geriet er in große Wut und verlangte, daß Rainer sofort zurückkäme. Am Abend rief die Zeu-

Als Klaus K. von der Flucht seines Stiefsohnes erfuhr, geriet er in große Wut und verlangte, daß Rainer sofort zurückkäme. Am Abend rief die Zeugin K. an und teilte mit, daß Rainer bei ihr sei und nicht nach Hause wolle. Nach Fürsprache der Tochter von Klaus K. wurde schließlich vereinbart, daß Rainer insgesamt 3 Tage bis zum folgenden Wochenende in I. bleiben könne. Nach diesem Telefonat beruhigte sich Klaus K. jedoch nicht, sondern schrie, er würde sofort nach I. fahren und den Jungen mit dem Kopf gegen die Wand klatschen, wenn er nur ein Auto hätte.

Am 19.08.1982 arbeitete Klaus K. wie täglich in der Keksfabrik. Seine Wut über die Flucht von Rainer hatte sich nicht gemildert. Am Abend beim Fernsehen schrie Klaus K. seinen Schwiegervater an, weil ihn dessen Asthmageräusch störte.

Am Abend gegen 21.30 Uhr verlangte Klaus K. von der Angeklagten den Geschlechtsverkehr, dem sich die Angeklagte willenlos und wie seit langem ohne jede innerliche Beteiligung fügte. Die Angeklagte verließ das Bett ihres Mannes und legte sich in ein getrennt im Schlafzimmer stehendes Bett. Das Licht einer Deckenleuchte wurde eingeschaltet.

Die Angeklagte lag grübelnd im Bett, ohne einschlafen zu können. Sie hatte Angst um das Schicksal ihres Sohnes Rainer und grübelte weiter nach einer Lösung. Die Möglichkeit, ihren Mann zu verlassen, verwarf sie aus der Sorge, ihr Mann könne sie auch in einem Frauenhaus auffinden und körperlich mißhandeln. Darüber hinaus hatte sie Sorge um ihre Tochter Ute und ihren gebrechlichen Vater, der auf ihre Hilfe angewiesen war.

In dieser Situation kam der Angeklagten die Idee, daß nur der Tod Klaus K.s eine Lösung ihres Problems darstellen würde. Sie ergriff einen kurz-

stieligen eisernen Hammer, einen sogenannten Fäustel, um damit ihren Mann zu erschlagen. Sie umwickelte ohne sich dessen bewußt zu sein, den Eisenkopf des Hammers mit einem Nachthemd und trat an das Bett von Klaus K., der schlafend auf der linken Körperseite, das Gesicht der Angeklagten zugewandt und mit der linken Kopfseite auf der Matratze lag.

Die Angeklagte erkannte, daß ihr Mann fest schlief und schlug nunmehr etwa sechsmal mit dem Fäustel gezielt und mit Wucht auf den Kopf ihres Mannes, um ihn zu töten. Dieser schrie beim ersten Schlag einmal „Aua“ und bewegte dabei kurz seinen rechten Arm. Die Angeklagte schlug jedoch sogleich weiter zu, bis sie nach dem letzten Schlag davon ausging, ihr Mann sei tot. Klaus K. starb tatsächlich auch noch während der Tat oder spätestens unmittelbar nach der Tat an den Folgen der erlittenen Hammerschläge, von denen jeder einzelne tödlich war.

Nach der Tat legte die Angeklagte ein Kopfkissen auf den Kopf ihres Mannes und ging in das Schlafzimmer ihres Vaters, den sie mit den Worten weckte: „Papa, ich muß Dir etwas sagen, bleib ganz ruhig, ich habe eben den Klaus erschlagen!“ Zu weiteren Erklärungen war sie nicht in der Lage, sie zitterte am ganzen Körper und verlangte nach einer Zigarette, obwohl sie schon seit langem nicht mehr geraucht hatte.

II

Das Schwurgericht des Landgerichts Oldenburg hat die Angeklagte am 21. Januar 1983 wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt.

Das Urteil des Schwurgerichts ist durch Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 2. August 1983 in vollem Umfang mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben worden. Das Revisionsgericht hat darin ausgeführt, daß bei einer in großer Verzweiflung begangenen Tat, die ihren Grund in dem tyrannischen, die Familie unerträglich quälenden, Furcht und Schrecken einflößenden Verhalten des Opfers habe, der Tatrichter nicht voreilig auf die Strafzumessungslösung ausweichen dürfe. Es müsse besonders geprüft werden, ob ein Täter trotz seiner Erregung die für die Heimtücke maßgebenden Umstände in sein Bewußtsein aufgenommen habe.

Auf Grund der in der erneuten Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme ist nicht auszuschließen, daß die Angeklagte zur Tatzeit sich in einem affektiven Erregungszustand befand, der ihre Steuerungsfähigkeit erheblich im Sinne des § 21 StGB vermindert hat. Es konnte weiter nicht festgestellt werden, daß die Angeklagte das für die Annahme des Mordes erforderliche Bewußtsein, die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers für die Tat auszunutzen, gehabt hat. Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe, insbesondere des entschuldigenden Notstandes, hat die Strafkammer nicht annehmen können.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich die Angeklagte des Totschlages, strafbar nach § 212 StGB schuldig gemacht. Einen minder schweren Fall im Sinne von § 213 StGB konnte das Schwurgericht nicht annehmen, da die Tat doch von erheblicher Brutalität gekennzeichnet ist.

Bei der Strafzumessung hatte das Schwurgericht von dem nach § 49 StGB verminderten Strafraum auszugehen. Das Gericht hat, da die Tat nunmehr bereits geraume Zeit zurückliegt und die Angeklagte zwei Hauptverhandlungen sowie Befragungen durch drei Gutachter über sich hat ergehen lassen müssen, die Mindeststrafe von 2 Jahren Freiheitsstrafe für ausreichend erachtet. Es handelte sich bei der Tat um eine Verzweiflungstat, die durch Kränkungen der Angeklagten und deren Angehörigen verursacht worden ist. Strafmildernd wirkte auch, daß die Angeklagte ein geordnetes Leben führt und ihren Kindern eine gute Mutter ist. Wegen der besonderen Umstände in der Tat der Angeklagten und der Persönlichkeit konnte die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe auch zur Bewährung ausgesetzt werden. (§ 56 Abs. 1 und 2 StGB).

Urteil

§ 211 StGB

Mord an arg- und wehrlosem Mann

Die 22. große Strafkammer des LG Frankfurt, unter Vorsitz der Richterin Dierks, verurteilte die Angeklagte wegen Mordes begangen im Zustand verminderter Schuldfähigkeit zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren.

LG Frankfurt, Urteil v. 27.2.1985, - 22/72 Js 4395/84 -

Aus den Gründen:

I

Die in Süditalien geborene und dort aufgewachsene, zur Tatzeit 49 Jahre alte Angeklagte war das jüngste Kind ihrer Eltern. Sie hätte gerne die Schule besucht, durfte das, anders als ihre Brüder, jedoch nicht, da sie als Mädchen zu Hause und bei der Landarbeit mithelfen mußte und weil ihre Mutter befürchtete, sie könne einem Mann Briefe schreiben, wenn sie lesen und schreiben gelernt hat. Sie kann auch heute nicht lesen und schreiben.

Als die Angeklagte 24 Jahre alt war, stellte ihr ein Schwager seinen Freund, den 3 1/2 Jahre jüngeren Aniello F., der Interesse an der Angeklagten gezeigt hatte, vor. Aniello F. stammte aus einem kleinen Ort in der Nähe Salernos und war ungelerner Maurer. In der Folgezeit besuchte er abends die Angeklagte öfter im elterlichen Haushalt. Nach 9 Monaten heirateten sie, nachdem die Eltern der Angeklagten in die Eheschließung eingewilligt hatten. Aniello F., den die Angeklagte zu lieben glaubte, war der erste Mann in ihrem Leben.

Nach der Heirat zog sie von zu Hause aus und arbeitete weiter als Landarbeiterin. Erst als ihr Vater pflegebedürftig wurde und sie ihn versorgen mußte, gab sie die Arbeit auf. In den Jahren 1960 bis 1970 gebar sie ihre Kinder Luigi (1960), Anna (1961), Christina (1964), Felice (1966), Therese (1968) und Domenica (1970), ein weiteres von ihr geborenes Kind starb bei der Geburt, ein anderes 3 1/2 Monate nach der Geburt. Sie hatte außerdem 8 bis 10 Fehlgeburten, die genaue Zahl vermochte die Angeklagte, die fast jedes Jahr schwanger war, bis ihr 1972 die Gebärmutter entfernt wurde, nicht anzugeben.

1975 siedelte die Familie wegen der besseren Arbeitsmöglichkeiten hier in die Bundesrepublik über. Der Mann der Angeklagten half zunächst bei der Arbeit in Kleingärten mit, später arbeitete er in einer Plastikfabrik und die letzten 5 Jahre bei der Firma Höchst AG. Die Angeklagte verdiente als Putzfrau monatlich DM 1000 bis DM 1400, mußte ihre Tätigkeit aber vor drei Jahren wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes aufgeben.

Die Vorstellungen der Angeklagten von einem erfüllten Leben an der Seite ihres Mannes wurden schon bald nach der Eheschließung bitter enttäuscht. Ein glückliches und harmonisches Ehe- und Familienleben kannte sie bis zuletzt, bis sie ihren Mann in der Nacht zum 6.2.1984 tötete, nicht.

Das Zusammenleben mit ihm bedeutete für sie vielmehr – bis auf die ersten Wochen der Ehe – von ihm 25 Jahre lang immer wieder gedemütigt, körperlich und seelisch gequält und mißhandelt zu werden.

Wenn ihr Mann Geschlechtsverkehr wollte, zerrte er sie unvermittelt zu sich, ohne zuvor seine Absichten auch nur durch Worte anzukündigen. Häufig zwang er sie auch zum Analverkehr. Er wartete dann oft ab, bis sie schlief, fesselte sie mit einem Strick an den Händen und Füßen, und die Angeklagte, die unter Hämorrhoiden leidet, wachte erst infolge der Schmerzen bei dem hinter ihrem Rücken ausgeübten Analverkehr auf. Ihr Mann stellte sich dabei in seiner Phantasie den Verkehr mit Kühen und Schafen vor, wie er ihn als Jugendlicher praktiziert hatte. Hiervon hat er der Angeklagten, sogar im Beisein der Kinder, wiederholt erzählt. Sexuell nicht aufgeklärt und insoweit völlig unerfahren, glaubte die Angeklagte, daß ihr Mann keine Ausnahme sei. Obwohl sie mit seinen Sexualpraktiken nicht einverstanden war, sie abstoßend fand und oft weinte, nachdem er schließlich von ihr abgelassen hatte, lag es schon außerhalb ihrer Vorstellung, sich nachhaltig gegen ihn zu wehren. Erst später erfuhr sie bei einem Gespräch mit ihrer Schwester, daß das lieblose und ungewöhnliche Sexualverhalten ihres Mannes eine Ausnahme darstellt.

Auch geringfügige Anlässe reichten aus, daß der Ehemann der Angeklagten außer sich geriet. Immer wieder, manchmal täglich, beschimpfte er sie dann, schlug und trat sie. Dabei setzte er nicht nur die Hand und die Fäuste ein, sondern schlug oft auch

mit Gegenständen, die gerade greifbar waren: Stuhl, Knüppel, Schirm, Besen oder Eisenkette. Noch in Italien ging er einmal mit einer Axt in der Hand auf sie los und hielt ihr ein andermal eine Grassichel an den Hals. Er schreckte auch nicht davor zurück, sie selbst in schwangerem Zustande zu mißhandeln. Weil er dachte, die im 6. Monat schwangere Angeklagte habe ihm kein Frühstück zubereitet, ohrfeigte er sie so heftig, daß sie zu Boden stürzte und ohnmächtig liegenblieb.

Er trat ihr in den Bauch, als sie Christina austrug und verprügelte sie mit einem Besenstiel, als sie Domenica noch stillte. Unmittelbar nachdem die Angeklagte nach einer ärztlichen Operation nach Hause entlassen worden war, stürzte er sie mit Fußtritten die Treppe hinunter. Als der 7 oder 8 Monate alte Felice Typhus hatte und mit Fieber im Bett lag, konnte die gerade stillende Angeklagte ihrem vom Straßenverkauf heimkehrenden Mann nicht gleich die Tür öffnen. Voller Wut gab er ihr deswegen zwei kräftige Ohrfeigen, versetzte ihr einige Fußtritte und beschimpfte sie, wie er es häufig tat, mit den Worten „Hure, Nutte“. Als auch sie mit Schimpfworten reagierte, schloß er die Zimmertür ab, packte sie versetzte ihr Fausthiebe ins Gesicht und auf den Körper sowie Fußtritte auf die Hand und in den Körper, sperrte sie schließlich im Zimmer ein und verließ die Wohnung. Sie wurde von Nachbarn befreit, entschloß sich, zu ihrer Mutter zurückzukehren und fuhr noch am gleichen Tag zu ihr. Sie berichtete ihrer Mutter von den Mißhandlungen, fand jedoch außer Trost keine Hilfe.

Ihre Mutter hielt ihr vor, daß sie 4 Kinder habe, eine Frau aus der Familie noch niemals ihren Mann verlassen habe und sagte ihr, daß sie ihr Schicksal tragen und auf jeden Fall zurückkehren müsse. Sofort am nächsten Morgen wurde die Angeklagte von ihrer Mutter zu ihrem Mann zurückgebracht, dieser empfing sie mit den Worten: „Mit welchem Mann hast du die Nacht verbracht?“ Einmal sagte er ihr, daß er sie nur anzusehen brauche dann werde er schon wütend und daß er sich betrinken und sie dann mit Schlägen umbringen werde. Die schließlich völlig eingeschüchterte und verzweifelte Angeklagte, die sich außerdem schämte, von ihrem Mann so oft geschlagen zu werden, wagte nur manchmal, und dann auch nur mit Worten, sich gegen ihren körperlich überlegenen Mann zur Wehr zu setzen.

Qualvoll für die Angeklagte waren aber nicht nur die Mißhandlungen und Demütigungen, die ihr zugefügt wurden. Ebenso großes Leid bereitete es ihr, wenn sie ansehen mußte, daß ihre Kinder Luigi, Anna und Felice von ihrem Vater immer wieder geschlagen wurden. Das geschah bereits ab den ersten Lebensjahren der Kinder und ebenfalls meistens aus geringfügigen Anlässen. In seiner Wut setzte er gegen sie nicht nur die bereits erwähnten Gegenstände, sondern auch einen Gürtel, ein Stromkabel, einen Schlauch, einen Hammer, einen Schweineschwanz

oder auch eine Peitsche ein, die von dem Kind, das geschlagen werden sollte, zuvor geholt werden mußte. Oft kündigte sich die Bestrafung so an, daß er die Fenster und Türen schloß, um Nachbarn nicht aufmerksam zu machen. Danach mußten sich die Kinder und manchmal auch die Angeklagte nebeneinander aufstellen und abwarten, bis sie an die Reihe kamen. Wenn sich die Angeklagte schützend vor ihre Kinder stellte, bekam sie erst recht Prügel. Einmal schlug er Anna mit einem Hammer auf den Kopf, ein andermal warf er eine Axt nach ihr. Als Felice 4 oder 5 Jahre alt war, wurde er von seinem Vater außerhalb der Wohnung an einer für den Hund bestimmten Stelle einer Mauer angekettet, weil er Streit mit einem Nachbarjungen gehabt hatte und mußte so stundenlang mit einem ihm vorgesetzten Behältnis mit Wasser aushalten, bis die Angeklagte ihn befreite. Weil sie das tat, bekam sie umgehend Prügel von ihrem Mann. Bei anderer Gelegenheit wurden Luigi und Felice so verprügelt, daß sie danach eine halbe Stunde wie ohnmächtig auf dem Boden lagen. 1976 wurde Luigi von seinem Vater mit einem Schlauch so sehr verprügelt, daß seine Lehrerin ihn wegen der äußerst schmerzhaften, blutunterlaufenen Verletzungen auf dem Rücken und dem Gesäß von der Arbeit sofort zum Hausarzt der Familie, schickt. Aniello F. kam für 4 Monate in Untersuchungshaft, er wurde am 13.9.1976 wegen gefährlicher Körperverletzung in 2 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Er verlangte von seinen Kindern völlige Unterwerfung und Respekt. Sie mußten ihm die Füße waschen, niemand in der Familie durfte zu Abend essen, bevor er von der Arbeit nach Hause kam.

Bereits in Italien mußte die Angeklagte das gesamte von ihr verdiente Geld an ihren Mann abgeben, der damit seine Mutter und Geschwister unterstützte. Als die Familie in Deutschland lebte, mußten nicht nur die Angeklagte, sondern auch Felice, Luigi und Anna, die ebenfalls in der Metzgerei zusammen mit ihrem Bruder arbeitete, ihren Verdienst bis auf ein kleines Taschengeld abgeben. Ihr Vater verwaltete das gesamte Geld und ging sogar mit der Angeklagten einkaufen, weil er ihr nicht traute.

Wenn die Angeklagte, die sich bereits nach einem Jahr Aufenthalt in Deutschland nach ihrer süditalienischen Heimat zurücksehnte, äußerte, zurückkehren zu wollen, reagierte er mit den Worten, sie eher tot als lebendig nach Italien zu schicken, sie totzuschlagen, wenn sie alleine zurückgehe; schließlich verbot er ihr, darüber auch nur zu sprechen.

Als Luigi 18 Jahre alt war, verließ er das Elternhaus, weil er das Zusammenleben mit seinem Vater als immer unerträglicher empfand. Ausgelöst durch einen Vorfall im Jahre 1980, verließ Anna, zusammen mit ihrer Schwester Christina, endgültig das Elternhaus. Die beiden Töchter zogen zu einer Freundin, und Christina war erst zwei Jahre später wieder bereit, mit ihrem Vater zusammenzutreffen. Die An-

geklagte vermochte es nur schwer zu verkraften, mitanzusehen zu müssen, wie ein Kind nach dem anderen von ihrem Mann aus dem Haus getrieben wurde, sie weinte und schämte sich auch deswegen. An einem Tage kurz vor Weihnachten 1983 kam es erneut zu einer größeren Auseinandersetzung. Die Angeklagte war davon überzeugt, – ob mit Recht, ließ sich nicht klären – daß sich ihr Mann vor einiger Zeit nicht nur Christina, sondern später auch Theresa mit sexuellen Absichten genähert hatte. Sie bemerkte nun, daß er Theresa beim Fernsehen mehrmals an die Oberschenkel griff, und weil ihre Tochter in Ruhe gelassen werden wollte, bat sie ihren Mann, es sein zu lassen. Dieser reagierte mit den Worten: „Was willst du, du Hure“, worauf sie ihn mit „Bastard“ beschimpfte. Daraufhin spuckte er ihr ins Gesicht, warf eine gefüllte Kaffeetasse und sodann einen Stuhl, der sie auch an der Hand traf, nach ihr und verfolgte die vor ihm flüchtende Angeklagte bis vor das Badezimmer, in das sie sich noch rechtzeitig einschließen konnte. Voller Wut holte er eine Axt, sagte, daß er „heute diese Nutte umbringen müsse“ und konnte gerade noch von Felice, der seinen Vater dabei erstmals mit „du“ ansprach, abgehalten werden, die Badezimmertür einzuschlagen. Die Angeklagte wagte mehrere Stunden nicht, das Badezimmer zu verlassen.

Die Angeklagte hat ihre Ehe als 25-jähriges Martyrium bezeichnet; sie sei 25 Jahre lang von ihrem Mann umgebracht worden, unfrei gewesen und erst jetzt frei. Nach der Flucht zu ihrer Mutter unternahm sie nur noch einen einzigen weiteren Versuch, sich von ihrem ungeliebten, despotischen Mann zu trennen. Sie suchte das Haus für geschlagene Frauen in Mainz auf, blieb dort aber nur eine Nacht, bis Felice, der von seinem Vater geschickt wurde, kam und ihr ausrichtete, daß der Vater gedroht habe, sie umzubringen, wo sie auch sei.

Um zu verstehen, warum die Angeklagte ihren Mann nicht endgültig verließ, muß bedacht werden, daß sie fest verwurzelt mit den kulturellen Überlieferungen ihrer Heimat aufwuchs, niemals in der Lage war und auch nicht sein konnte, die Vorstellungen der süditalienischen Gesellschaft von Ehe und Familie, das traditionelle Bild von dem Ehemann und der Ehefrau in Frage zu stellen oder gar zu versuchen auszubrechen. Eine Frau, die ihren Mann verläßt, wäre in Süditalien sozial isoliert; sie würde kaum Arbeit und keinen dauerhaften Halt bei der Familie finden. In einem fremden Land mußte es für die eingeschüchterte, der deutschen Sprache kaum mächtigen Angeklagte, die außerhalb der Familie keine näheren Kontakte unterhielt, erst recht aussichtslos erscheinen, ohne ihren Mann und gegen seinen Willen auf Dauer leben zu können. Hinzu kommt, daß die süditalienischen Ehrvorstellungen von der Angeklagten verlangten, sich trotz allem den Aufgaben als Hausfrau, Mutter und Ehefrau, als Zusammenhalt der Familie nicht zu entziehen, eher zu dulden, als die Familie aufzugeben. Der Glaube an

Gott half ihr, so viele Jahre an der Seite ihres Mannes auszuhalten. Die christliche Ehe war für sie unauflösbar, eine Scheidung kam daher nicht in Betracht. Sie sagte sich, daß Jesus Christus ihr diesen Mann gegeben habe und daß sie beten müsse, damit er sich eines Tages ändere.

Am Sonntag, dem 5.2.1984, hatten Theresa und Domenica gekocht und setzten ihrem Vater „Serbisches Reisfleisch“ zum Abendessen vor. Sie hatten die Zubereitung dieses Gerichts in der Schule gelernt, und ihr Vater hatte zuvor gesagt, daß er es essen werde, wenn sie gut kochten. Doch bereits den ersten Löffel Reis spuckte er auf den Teller zurück, danach fing er an, die Angeklagte zu beschimpfen. Diese hatte eine Soße mit Stockfisch vorbereitet, weil sie ahnte, daß das ungewohnte Essen ihrem Mann nicht schmecken werde und bot ihm an, den Stockfisch für ihn zuzubereiten. Er reagierte mit dem Wort „Hure“, ging in die Küche, kochte für sich Spaghetti und aß dann doch den Stockfisch dazu. Seine gereizte Stimmung klang jedoch nicht ab.

Beim anschließenden gemeinsamen Fernsehen forderte er Felice, wie jeden Abend, auf, den deutsch gesprochenen Text ins Italienische zu übersetzen. Felice kam dem jedoch nur unwillig und einsilbig nach, darüber wurde sein Vater ärgerlich, sagte, er solle „ihm auf den Schwanz schießen“ und schaltete das Programm zunächst einmal und später noch einmal um. Als er sodann auf Fragen zum Fernsehprogramm keine Antwort von Felice erhielt, beschimpfte er die Angeklagte mit „Hure, die ihrem Sohn keine Erziehung beigebracht“ habe.

Auf diese Worte hin zog Felice seine Jacke an, die Angeklagte fragte ihn ängstlich, wohin er gehe, und er sagte, er wolle „frische Luft schnappen“. Das hörte der Vater, rief seinem aus der Wohnung entweichenden Sohn noch hinterher: „Ich gebe dir frische Luft schnappen, du brauchst gar nicht mehr wiederzukommen!“ Die Angeklagte faßte die Reaktion ihres Mannes sofort als ernst gemeinte und endgültige Verstoßung ihres Sohnes auf.

Während sich ihr Mann das weitere Fernsehprogramm ansah, weinte die Angeklagte voller Verzweiflung über den Weggang ihres Sohnes, sagte, daß „ihre letzte Stütze jetzt auch noch außer Haus“ sei und fragte sich laut, was sie jetzt machen solle. Gegen 22.00 Uhr begaben sich Theresa und Domenica, die im Wohnzimmer schliefen, zu Bett, ihr Vater und nachfolgend die Angeklagte suchten das eheliche Schlafzimmer auf. Entgegen seiner sonstigen Gewohnheit schloß ihr Mann die Schlafzimmertür ab und legte den Schlüssel auf eines der Nachtschränken neben dem Doppelbett.

Bei der Angeklagten war an Schlaf nicht zu denken, sie weinte leise vor sich hin und konnte sich von dem Gedanken, daß ihr Mann nun auch noch das vierte ihrer geliebten Kinder aus dem Haus getrieben hatte, nicht lösen. Grübelnd sann sie darüber nach, den Mißhandlungen und Demütigungen ihres

Mannes jetzt schutzlos ausgeliefert zu sein, gleichzeitig war sie voller Sorge um das Schicksal ihres Sohnes.

Nach einer oder eineinhalb Stunden, die Angeklagte saß noch angezogen auf ihrer, der linken Seite des Bettes, näherte sich ihr Mann ihr mit sexuellen Absichten, worauf sie empört erwiderte „In dieser Situation willst du auch noch Liebe machen!“ Daraufhin ließ er zunächst von ihr ab, warf ihr dann jedoch, vielleicht nach 15 Minuten von hinten unvermittelt einen Strick über den Kopf und zog diesen fest zu sich. Von dem unbemerkten Angriff völlig überrascht, reagierte sie sofort, indem sie sich mit dem Oberkörper nach hinten warf und sich befreite. Das war nur möglich, weil der Strick wegen des dazwischen befindlichen Arms nicht um den Hals geschlungen werden konnte. Die Angeklagte, die einen Angriff in dieser Art und Weise bisher nicht ausgesetzt war und diesen Strick erstmals sah, hatte Angst um ihr Leben. Auf ihre Frage, ob er sie habe umbringen wollen, erwiderte er, daß es Spaß gewesen sei.

Danach verließ die Angeklagte das Schlafzimmer, dabei öffnete sie die Schlafzimmertür mit dem auf dem Nachtschränkchen befindlichen Schlüssel. Kurz darauf kehrte sie ins Schlafzimmer zurück, ihr Mann schlief inzwischen. Der Strick lag unter dem Kopfkissen, wobei das Strickende hervorlugte.

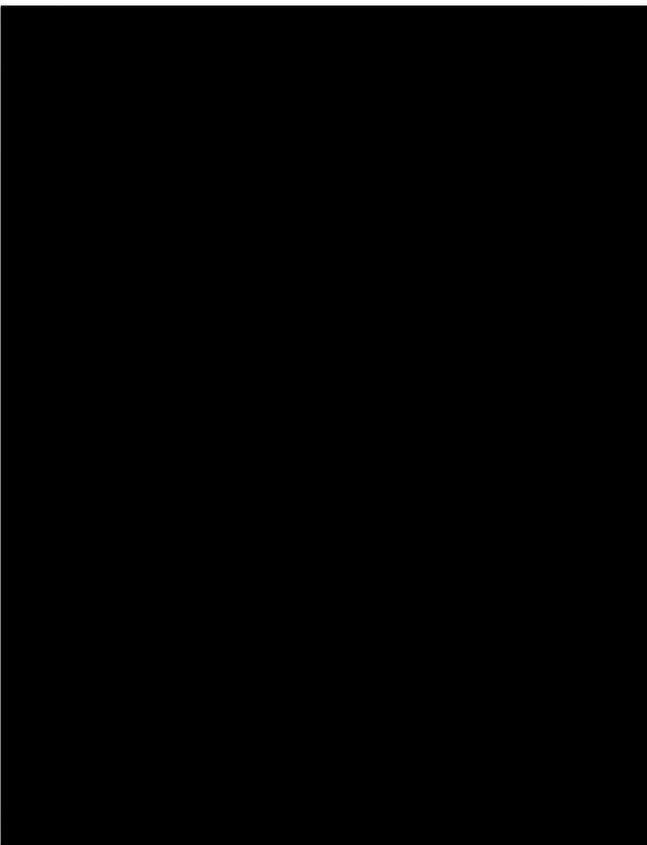
Die Angeklagte dachte daran, daß ihr Mann ihr einmal gedroht hatte, sie umzubringen wenn Felice endgültig außer Haus ist, erfaßte die Situation und entschloß sich, die günstige Gelegenheit wahrzunehmen und ihren Mann mit dem Strick zu erdrosseln, solange er noch schläft.

Vorsichtig, um den Schlafenden nicht zu wecken, zog sie den festen, bereits doppelt gelegten Strick hervor und führte ihn unbemerkt, ohne seinen Kopf anzuheben, unter seinem Nacken durch, bis sie die Enden in jeweils einer Hand hatte. Dann zog sie den über Kreuz gehaltenen, doppelt gelegten Strick fest zu, ihr Mann kam mit dem Oberkörper in Richtung auf ihre Bettseite hoch, drehte sich und schlug mit dem Kopf mindestens dreimal auf die harte Bettablage, davon einmal auf die Bettkante. Nach mindestens eine Minute erstickte Aniello F. infolge des Drosselns.

II

Es ist nicht auszuschließen, daß die Angeklagte bei Begehung der Tat wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung in ihrer Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt, also vermindert schuldfähig war (§ 21 StGB).

Die Angeklagte wurde am 6.2.1984 festgenommen, sie befand sich vom 7.2.1984 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom gleichen Tage (931 Cs 581/82) bis zur Außervollziehung des Haftbefehls am 10.5.1984 in Untersuchungshaft.



Abweichend von den Feststellungen der Kammer hat sich die Angeklagte dahingehend eingelassen, daß ihr Mann wach geworden sei, als sie den Strick unter seinem Hals durchgeführt habe und hat das daraus geschlossen, daß seine Augen „leicht geöffnet“ gewesen seien. Diese Einlassung wird durch den von ihr geschilderten Geschehensablauf widerlegt. Die Kammer glaubt nicht, daß die Angeklagte bewußt die Unwahrheit sagen wollte, sondern meint, daß ihre Schlußfolgerung, ihr Mann sei wach geworden, irrtümlich ist.

Der Sachverständige G. hat es für am wahrscheinlichsten gehalten, daß der Drosselung mindestens drei stumpfe Gewalteinwirkungen auf den Kopf vorgegangen sind, hat aber auch einen Geschehensablauf, wie er von der Kammer festgestellt wurde, für möglich gehalten. Die Kammer hat insoweit die Einlassung der Angeklagten, wonach die Kopfverletzungen ihres Mannes erst nach dem Zuziehen des Stricks entstanden sind, den Feststellungen zugrundegelegt.

Die Feststellung der Kammer, daß bei der Angeklagten eine verminderte Schuldfähigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, beruht auf den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Sch. Die Persönlichkeit der Angeklagten, die mit normaler Intelligenz ausgestattet sei, hat der Sachverständige als wenig differenziert bezeichnet; ihr süditalienisches Temperament sei lebhaft und leicht zu entfachen, sie habe eine erhöhte affektive Reaktionsbereitschaft, neige dazu, Wut und Spannung nach außen zu entladen und zu zornmütigen Reaktionen. Das aufgeladene Ehe- und Familienklima habe bei ihr zu einer schweren, untergründig bereit liegenden und auf Ab-

fuhr drängenden Gegenaggression geführt. Diese aufgestaute, aufgeheizte „Konflikthintergrunds- oder Bodenaffektivität“, sei zusätzlich aufgeladen worden, als ihr Mann auch noch den innig geliebten Felice aus dem Haus getrieben und ihn damit einem unbekanntem Schicksal überlassen habe, weiterhin durch sein Verlangen nach Geschlechtsverkehr in dieser Situation und schließlich den Angriff mit dem Strick. Das habe bei der vor Hilflosigkeit und dumpfer Aggression weinenden Angeklagten zu einem Ausnahmezustand voller Verzweiflung, Angst und tiefer Aggression bei Begehung der Tat geführt. Eine Herabsetzung des Hemmungsvermögens, eine verminderte Steuerungsfähigkeit infolge einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung aufgrund eines hochgradigen Affekts seien daher nicht auszuschließen.

Eine vollständige Aufhebung der Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 20 StGB, einen Affektstau, hat der Sachverständige für ausgeschlossen gehalten. Dagegen spreche die gute Erinnerungsfähigkeit der Angeklagten, ihr umfangreiches Detailwissen, ihre Beobachtungsfähigkeit, die Handlungskontingenzt und die feinmotorisch kontrollierte und angepaßte Handlungsweise bei Anbringung und Anwendung des Drosselwerkzeugs. Die zielgerichtete und geordnete Steuerung des etappenweise gegliederten Handlungsablaufs zeigen, daß die Angeklagte trotz der Spontaneität des Tatentschlusses und der unmittelbar darauffolgenden Ausführung der Tat und trotz ihrer affektiven Erregung in der Lage war, die Situation zu erfassen, die schlafbedingte Schutzlosigkeit ihres Mannes in ihr Bewußtsein aufzunehmen und die günstige Gelegenheit zur Ausführung der Tat bewußt wahrzunehmen. Der Hilfsbeweis Antrag der Verteidigung auf Anhörung eines weiteren Sachverständigen war abzulehnen, da durch das Gutachten Prof. Sch. bereits erwiesen ist, daß die Angeklagte nicht in einem die Schuldfähigkeit ausschließenden Affekt gehandelt hat. Die von der Verteidigung als Sachverständige benannte Frau Dr. Elisabeth Gheradini aus Rom verfügt über keine Forschungsmittel, die denen Prof. Sch's. überlegen sind.

Die Angeklagte hat sich des Mordes – strafbar gemäß § 211 StGB – schuldig gemacht. Sie tötete ihren Mann heimtückisch, da dieser infolge seines Schlafs arg- und wehrlos war (vgl. BGH 23, 119). Die Heimtücke würde auch dann nicht entfallen, wenn er bei Beginn des mit Tötungsvorsatz ausgeführten Angriffs der Angeklagten, unmittelbar bevor diese den Strick zuzog, erwacht wäre (vgl. BGH a. a. O.). Sie hat die Arg- und Wehrlosigkeit auch bewußt ausgenutzt, denn sie hat die vorgefundene Situation für ihr spontan gefaßtes Vorhaben ausgenutzt. Ihre psychische Befindlichkeit hinderte sie nicht, die Tatsache, daß ihr Ehemann schlief, zu erfassen.

Die Tat der Angeklagten war nicht durch Notwehr geboten, ein Notwehrrecht hat sie nicht geltend gemacht. Sie hat sich auch nicht darauf berufen, ihren Mann töten zu dürfen, weil sie ansonsten von

ihm noch in der Nacht oder später angegriffen worden wäre.

Die Kammer hat von der Strafmilderung gemäß §§ 49, 21 StGB Gebrauch gemacht, so daß bei der Strafbemessung ein Strafraum von 3 Jahren bis 15 Jahren zur Verfügung stand. Zugunsten der Angeklagten war die leidvolle, sich eskalierende Vorgeschichte – das 25 Jahre währende Martyrium, ohne das die Tat nicht vorstellbar gewesen wäre – zu be-

Dagmar Oberlies, Rosemarie Giesen **Die männliche Regel und ihre Unanwendbarkeit auf Frauen**

Anmerkung zu den Urteilen der Landgerichte Frankfurt und Oldenburg

Zwei mutige Entscheidungen – zumindest was das Strafmaß anlangt: drei Jahre für einen Mord, zwei Jahre mit Bewährung für einen Totschlag am Ehemann. Dazwischen liegt Bubi Scholz, der für seinen Gewehrschuß auf Helga zu zwei Jahren und sieben Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde: wegen fahrlässiger Tötung.

Mutig sind die abgedruckten Entscheidungen in ihrem Verhältnis von Strafhöhe zu rechtlicher Bewertung. Der Unmut über die rechtliche Bewertung sollte darüber allerdings nicht vergessen werden. Zu kurz gegriffen ist es also, wenn wir uns fragen, welche Strafe Frauen für die Tötung ihres Intimpartners erwartet. Stattdessen sollten wir in solchen Fällen die Frage stellen, welche rechtlichen Kategorien die Strafrechtsdogmatik für weibliches Tötungshandeln bereitstellt.

In einer bislang unveröffentlichten Untersuchung sämtlicher in den Jahren 1969 und 1981 in der BRD verurteilten Tötungsdelikte (insgesamt 750), kam Frau Prof. Rode zu dem Ergebnis, daß Frauen in 30 % aller Fälle ihren Ehemann oder Geliebten töten. Für diese Art „weiblicher Tötungskriminalität lassen sich“, so Frau Prof. Rode in einem Referat, „aus den strukturell bedingten Konfliktlagen der Frau in Ehe und Familie einige Erklärungsmomente ableiten. War der Ehemann Opfer der Tötungsdelikte, so gingen diesen meist jahrelange, zermürbende Ehekonflikte voraus.“¹

So geschehen auch in den hier abgedruckten Fällen. Wie aber werden diese „typisch weiblichen“ Konflikte in strafrechtlichen Kategorien erfaßt? Welche Exkulpation gibt es für weibliches Tötungshandeln? Oder anders ausgedrückt: hat weibliches Tötungshandeln in strafrechtlichen Kategorien überhaupt eine Exkulpationschance? Gerade im Hinblick auf diese Frage sind die abgedruckten Fälle typisch.

Beide Frauen töten ihren schlafenden Ehemann. Das ist heimtückisch und damit zwingend Mord. Das Landgericht Frankfurt verurteilte Frau F. deshalb auch wegen Mordes:

rücksichtigen, ferner die Spontaneität des Tatentschlusses, ihr Geständnis, ihre bisherige Strafflosigkeit und die Tatsache, daß sie unter der Schuld, die sie auf sich geladen hat, leidet. Straferschwerende Umstände lagen nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Strafzumessungserwägungen und des Gewichts der strafmildernden Umstände hielt die Kammer die Mindeststrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe für schuldangemessen.

Die Angeklagte hat sich des Mordes schuldig gemacht. Sie tötete ihren Ehemann heimtückisch, da dieser infolge seines Schlafes arg- und wehrlos war.

Auch das Landgericht Oldenburg hatte Frau K. in 1. Instanz wegen Mordes verurteilt; 6 Jahre Freiheitsstrafe.

Die Angeklagte hat vorsätzlich einen Menschen getötet und dabei heimtückisch gehandelt, indem sie bewußt und gewollt die durch Schlaf bedingte Arg- und Wehrlosigkeit des Getöteten ausgenutzt hat.“ (Landgericht Oldenburg, Ks 115 Js 29579/82)

Das Landgericht Frankfurt rettet sich – und Frau F. vor der lebenslangen Freiheitsstrafe –, indem es Frau F. verminderte Schuldfähigkeit zubilligt, oder sollte ich sagen anlastet. Das Landgericht Oldenburg versuchte sich mit Hilfe der „außergewöhnlichen Umstände“ zu retten, die ausnahmsweise die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig erscheinen lassen können. Der BGH verweigerte jedoch dem Landgericht Oldenburg diese Seelenrettung:

Bei einer solchen in großer Verzweiflung begangenen Tat, die ihren Grund in dem tyrannischen, die Familie unerträglich quälenden Furcht und Schrecken einflößenden Verhalten des Opfers hat, darf der Tatrichter nicht voreilig auf die sogenannte Strafzumessungslösung ausweichen. Vielmehr sind in einem solchen Fall die Voraussetzungen der Heimtücke besonders sorgfältig zu prüfen. So kann die Spontaneität des Tatentschlusses im Zusammenhang mit der Vorgeschichte und dem psychischen Zustand des Täters ein Beweisanzeichen dafür sein, daß ihm das Ausnutzungsbewußtsein fehlte. Sodann sind alle in Betracht kommenden Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, insbesondere Notwehr und entschuldigender Notstand erschöpfend abzuhandeln. Schließlich muß der Tatrichter sich mit den gesetzlichen Schuld minderungsgründen eingehend auseinandersetzen, bevor er sich entschließt, „außergewöhnliche Umstände“ anzunehmen.“²

Trotz der eindeutigen rechtlichen Hinweise des BGH hat das Landgericht Oldenburg auch in seiner 2. Hauptverhandlung die Angeklagte nicht aus rechtlichen Gründen exkulpiert. Vielmehr war

nicht auszuschließen, daß die Angeklagte zur Tatzeit sich in einem affektiven Erregungszustand befand, der ihre Steuerungsfähigkeit erheblich im Sinne des § 21 StGB vermindert hat.

Und aufgrund dessen

konnte nicht festgestellt werden, daß die Angeklagte das für die Annahme des Mordes erforderliche Bewußtsein, die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers für die Tat auszunutzen, gehabt hat.

Es scheint als könnten sich die Untergerichte auch und gerade in Fällen, wo Frauen nach einem „25 Jahre währenden Martyrium“ den Familientyrann schließlich töten, nicht zur rechtlichen Exkulpation der Handlung entschließen. Stattdessen wird von den Gerichten immer wieder auf psychische Exkulpation zurückgegriffen. Dadurch wird ein Teil der Verantwortung auf andere Verfahrensbeteiligte, insbesondere den psychologischen Sachverständigen, abgewälzt. Und gleichzeitig ein verminderter Grad rechtlicher Verbindlichkeit erreicht: Denn Entscheidungen, die sich auf affektive Erregungszustände und die sich daraus ergebende verminderte Schuldfähigkeit stützen, sind Einzelfallentscheidungen im Hinblick auf eine nur individuell festgestellte psychische Befindlichkeit. Rechtliche Exkulpationen dagegen müßten zwangsläufig für eine Mehrzahl von Fällen gleichermaßen Geltung beanspruchen können. Dies, so unsere Vermutung, soll (noch) vermieden werden, wenn Ehefrauen den mißhandelnden Ehemann töten.

Die verminderte Schuldfähigkeit, ehemals Teil einer Vermeidungsstrategie zur Umgehung der unerwünschten lebenslangen Freiheitsstrafe³, ist in Anbetracht weitreichender rechtlicher Umwertungen im Bereich der Tötungsdelikte längst zu einer Exkulpation minderen Wertes geworden: eine diskriminierende Lebensrettung.

Das macht es nötig, die abgedruckten Entscheidungen auch im Hinblick darauf zu betrachten, wie die rechtlichen Weichen gestellt und welche Möglichkeiten rechtlicher Exkulpation von den Gerichten ausgelassen wurden. Dies führt zwangsläufig zu einer systematischen Betrachtung der rechtlichen Beurteilung weiblichen Tötungshandelns. Dabei wenden wir uns zunächst dem Mordtatbestand, und zwar insbesondere dem Heimtücke-Begriff und seiner Definition in der Rechtsprechung zu (Teil I). In einem zweiten Teil – der voraussichtlich im nächsten Heft zum Abdruck kommen wird – werden wir die anderen rechtlichen Kategorien außerhalb des Mordtatbestandes, die bei der rechtlichen Beurteilung von Tötungsdelikten entscheidungserheblich sind, behandeln.

I

Heimtückemord als weibliches Privileg*

Ist „die Tötung eines Schlafenden das geradezu klassische Beispiel der Heimtücke“ (so BGH St 23, 121) dann haben Frauen eine realistische Chance wegen Mordes verurteilt zu werden⁴. Was den Frauen zum Verhängnis wird, ist, daß sie es ernst meinen: denn für eine Frau, die wie Frau F. 25 Jahre lang

von ihrem Mann mißhandelt wurde, verbietet es sich von selbst, diesen im offenen Kampf töten zu wollen. Also wird sie heimlich vorgehen. In dem später aufgehobenen Urteil des Landgerichts Oldenburg gegen Frau K. heißt es:

Der Heimtückevorsatz ergibt sich vorliegend aus dem Bewußtsein der Angeklagten, daß sie ihren Mann wegen seiner großen Körperkräfte in wachem Zustand und im offenen Angriff nie werde überwältigen und töten können.

Auch das Landgericht Frankfurt hat den BGH ernst genommen: Es verurteilte Frau F. wegen heimtückischen Mordes. Anders das Landgericht Oldenburg in seiner 2. Entscheidung. Vom BGH gemäßregelt, wagte es offensichtlich keine erneute Verurteilung wegen Mordes. Die Umgehung gelang, weil nicht festgestellt werden konnte, daß Frau K.

das für die Annahme des Mordes erforderliche Bewußtsein gehabt hat.

A. Das gespaltene Bewußtsein

Eine Verurteilung wegen einer heimtückischen Tötung setzt nämlich voraus, daß der/die Täter/in die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers *bewußt* ausgenutzt hat. Gleichwohl ist Frau F., bei der im Urteil ein „hochgradiger Affekt“, eine „Herabsetzung des Hemmungsvermögens“ und „verminderte Steuerungsfähigkeit“ nicht ausgeschlossen wurden, eine Verurteilung wegen Mordes nicht erspart geblieben. Trotz hochgradiger Erregung stellt das Landgericht Frankfurt lapidar fest:

Ihre psychische Befindlichkeit hinderte sie nicht, die Tatsache, daß ihr Ehemann schlief, zu erfassen.

Das gespaltene Bewußtsein feiert in Tötungsurteilen Triumphe: tiefgreifende Bewußtseinsstörungen ja, Einsichts- und Steuerungsfähigkeit herabgesetzt; doch das Bewußtsein für die Heimtücke der Tat bleibt von alledem unberührt. Nähme man solche Gerichtsurteile in ihrer entliehenen psychologischen Begrifflichkeit beim Wort, dann müßte die Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit auch eine Verurteilung wegen heimtückischen Mordes hindern.

Einen ersten Schritt in diese Richtung hat der BGH im Fall von Frau K. gemacht. In seinem Urteil stellt er fest, daß

die Spontaneität des Tatentschlusses im Zusammenhang mit der Vorgeschichte und dem psychischen Zustand des Täters ein Beweisanzeichen dafür sein kann, daß ihm das Ausnutzungsbewußtsein fehlte.

Der BGH leitet hieraus eine, gegenüber der bisherigen Urteilspraxis, umgekehrte Darlegungsregel ab:

Es bedarf deshalb in der Regel besonderer Darlegung über die Umstände, aus denen zu entnehmen ist, daß der Täter trotz seiner Erregung die für die Heimtücke maßgebenden Gesichtspunkte in seinem Bewußtsein aufgenommen hat.

Bei hochgradiger Erregung also im Zweifel gegen heimtückische Tötung.

Mag sein, daß die Befolgung dieser Darlegungsregel in Zukunft in einigen Einzelfällen zu menschlich erträglicheren Entscheidungen beitragen kann. Eine rechtsdogmatische Lösung ist es jedoch nicht.

* vgl. dazu: Ilka Junger, Geschlechtsspezifische Rechtsprechung beim Mordmerkmal Heimtücke, in: STREIT 2/84, S. 35 ff.

Das zeigt sich schon daran, daß die Gerichte im Fall von Frau K. und Frau F., trotz ähnlicher Ausgangspunkte zu unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen der Tat gelangt sind. Dem Konflikt, nämlich Befreiung aus einer infolge jahrelanger Mißhandlungen unerträglich gewordenen Ehe- und Familiensituation, bleibt die rechtliche Anerkennung versagt.

B. Die Frauenmißhandlung im Recht

Wie unsicher und unbestimmt die Rechtsprechung in ihrem Umgang mit gewalttätigen Ehesituationen ist, zeigt sich besonders deutlich, wenn man zusätzlich eine Entscheidung des 4. Strafsenats des BGH heranzieht, die eineinhalb Monate nach der Entscheidung in Sachen K. gefällt wurde.⁵

Auch hier war die Angeklagte „über Jahre schwerwiegenden Demütigungen wie schweren Beleidigungen, Mißhandlungen und mit Gewalt erzwungenen sadistischen Formen des Geschlechtsverkehrs und Bedrohungen für den Fall der Scheidung ausgesetzt gewesen, die sich ständig verstärkt haben.“ Die Frau mischte ihrem Mann schließlich Schlaftabletten ins Essen und tötete ihn als er schlief. Qualitativ unterscheidet sich dieser Fall von den Fällen F. und K. vor allem in zwei Punkten: Die „erhöhte Heimtücke“ durch die Beimengung der Tabletten und darüberhinaus dadurch, daß die Angeklagte in diesem Fall nicht, wie in den Fällen F. und K., auch zum Schutz Dritter, in der Regel der Kinder, tätig geworden ist. Dieses zuletzt genannte Kriterium scheint, insbesondere bei den Taten von Frauen, die Entscheidung der Gerichte über die Höhe der Strafe und die rechtliche Beurteilung der Tat entscheidend zu beeinflussen.

Abgesehen von diesen Unterschieden stellt sich aber doch die Frage, welche rechtliche Qualität den unstrittig vorausgegangenen jahrelangen Mißhandlungen zukommt. Während der 5. Strafsenat in Sachen K. sowohl die Heimtücke der Tat in Frage stellt als auch die Prüfung der Notwehr und Notstandsvoraussetzungen eindringlich nahelegt, gerade weil die Tat „ihren Grund im tyrannischen, die Familie unerträglich quälenden Verhalten des Opfers hat“, sieht der 4. Strafsenat in den vorausgegangenen Mißhandlungen noch nicht einmal „außergewöhnliche Umstände“, die das Gericht dazu berechtigen würden, ausnahmsweise von der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe abzusehen: Er hob deshalb die Verurteilung zu 12 Jahren Freiheitsstrafe wegen Mordes auf und legte dem Gericht die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe nahe. Und auch der psychologische Sachverständige konnte und wollte, wie übrigens zunächst auch im Fall K., nicht mit dem Verdikt verminderter Schuldfähigkeit helfen.

Wie konfus die Rechtsprechung auf die Tatsache reagiert, daß Tötungsdelikte oft Folge jahrelanger Mißhandlungen sind, zeigt sich an zwei weiteren Komplexen: War der mißhandelnde Mann Täter des Tötungsdeliktes, so gereicht ihm gerade die Häufigkeit der ausgeteilten Prügel zur Entlastung,

weil er dadurch bestenfalls seinen Körperverletzungswillen unter Beweis gestellt hat, sein Tötungswille dagegen fraglich erscheint⁶. War die mißhandelte Frau Täterin, so hat der BGH in mehreren Entscheidungen zum eingeschränkten Notwehrrecht unter Ehegatten zu erkennen gegeben, daß er davon ausgeht, die Häufigkeit der erlittenen Prügel erhöhe die „Gewöhnungsschwelle“ und mache es für die Frau zumutbar, Mißhandlungen zu ertragen, solange keine Tötungsabsicht erkennbar wird. (dazu unten II, B)

All dies erlaubt die Feststellung, daß die Notwendigkeit der rechtlichen Einordnung vorausgegangener jahrelanger Mißhandlungen kaum erkannt, geschweige denn gelöst ist. Wie bei anderen häufig auftretenden Phänomenen ist auch hier eine rechtsdogmatische Lösung unabdingbar, um eine einheitliche Bewertung durch die Gerichte sicherzustellen. Und rechtspolitisch ist eine Stellungnahme zu diesen Formen weiblichen Konflikthandelns noch allemal zwingend.

C. Der arglose Tyrann

Eine rechtsdogmatische Lösung müßte unzweifelhaft bei dem im Bereich weiblicher Täterschaft am häufigsten vorliegenden Mordmerkmal, der Heimtücke, ansetzen.

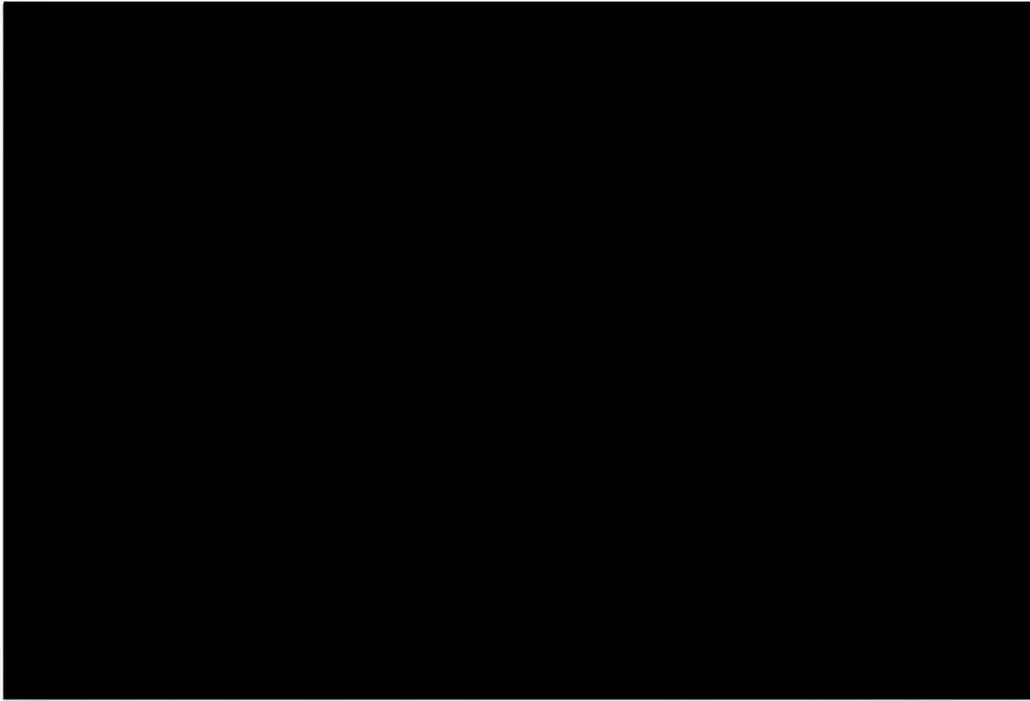
Bei der Subsumption der Taten von Frau F. und Frau K. unter dem Heimtückebegriff stellt sich vor allem die Frage, warum ein Mann, der jahrelang seine Frau mißhandelt, beleidigt und gedemütigt hat, noch arglos sein soll. Wer einen Menschen mißhandelt muß damit rechnen, daß dieser Mensch sich früher oder später zur Wehr setzt – und zwar auch dann, wenn er/sie jahrelang stillgehalten hat. Warum soll den Mann gerade die Tatsache, daß er die seiner Frau zugefügten Mißhandlungen und Kränkungen infolge seiner überlegenen männlichen Stärke nie als Provokation wahrgenommen und sich deshalb nie bedroht gefühlt hat, zur Entlastung gereichen?

Rechtsdogmatisch führt dies meiner Ansicht nach zu der Frage: Kann der „Stärkere“ allein dadurch seine Arglosigkeit auslösen, daß er einen Konflikt für beendet erklärt oder hält oder diesen Konflikt erst gar nicht wahrnimmt? Erste Schritte in Richtung auf eine mehr normative Deutung des Begriffs der Arglosigkeit ist der BGH in früheren Entscheidungen bereits gegangen, in denen es, wie Claudia Burgsmüller anmerkte, galt, männliche Täter vor der lebenslangen Freiheitsstrafe zu bewahren⁷.

D. Die offene Feindseligkeit

Eingeleitet wurden die Rettungsaktionen durch BGH St 20, 301 und 27, 322. „Arglosigkeit“, so der BGH, heißt,

daß das Opfer ohne Arg ist, daß es sich also keiner Feindseligkeit des Täters versieht. Ist eine in offener Feindseligkeit geführte Auseinandersetzung vorausgegangen, so fehlte es eben schon deshalb an der Arglosigkeit des Opfers und ist heimtückisches Handeln des Täters ausgeschlossen. Obwohl der BGH zunächst den Eindruck erweckt, er stelle darauf ab, ob das Opfer ohne Arg ist, ent-



scheidet er letztlich ob das Opfer ohne Arg sein durfte: denn an der Arglosigkeit des Opfers soll es immer dann fehlen, wenn eine in offener Feindseligkeit geführte Auseinandersetzung vorausgegangen ist.

Noch deutlicher wird die normative Ausrichtung und die Betrachtung der Situation aus der Täterperspektive in einem unveröffentlichten Urteil des 4. Strafsenates aus dem Jahre 1982:

Als der Angeklagte gegen H. K. tötlich wurde, war das Verhältnis zwischen den beiden jungen Leuten nicht mehr ungetrübt friedlich. H. K. hatte den Angeklagten vielmehr durch die Art in der sie seinem Werben eine Absage erteilte, gedemütigt und in seinem Stolz verletzt. (Sie hatte gesagt: „Mach dich doch an deine Panzer ran“ – der Angeklagte war Wehrpflichtiger, d.Verf.). Gerade weil der Abend bis zum Tatgeschehen harmonisch verlaufen war, und der Angeklagte sich deshalb möglicherweise Hoffnungen machen konnte, H. K. werde seinem Vorschlag wieder „zusammen zu gehen“ positiv gegenüber stehen, mußten ihn ihre verletzenden Worte tief kränken. H. K. hatte ihrer veränderten Stimmungslage ersichtlich bereits dadurch Rechnung getragen, daß sie sich vom Angeklagten, der sich bei ihr untergehakt hatte, losmachte, als sie ihm ihre Absage erteilte. Diese Veränderung in der Beziehung zwischen Angeklagtem und Opfer hat die Schwurgerichtskammer bei der Prüfung der Frage, ob das Mädchen bei Beginn der Tötlichkeiten noch ohne Arg war, fälschlicherweise keine Bedeutung beigemessen.

Der Täter hat sein Opfer mit 51 Messerstichen getötet. Der BGH hat in dieser Entscheidung die Frage der Arglosigkeit vor allem daran gemessen, daß das Opfer nach seiner Äußerung nicht mehr arglos sein durfte. In der Tat ist bei (erfolgreichen) Tötungsdelikten ja auch nicht mehr feststellbar, ob das Opfer tatsächlich arglos war. Der BGH tut in seiner Entscheidung aber noch ein übriges, er beurteilt die Frage, ob eine offen feindselige Auseinandersetzung vorausgegangen war, ausschließlich aus der Perspektive des gekränkten Täters. Im Gegensatz zum BGH hatte nämlich das Schwurgericht aus dem harmonisch verlaufenden Abend den Schluß gezogen, daß sich das Opfer keines Angriffs von Seiten des Täters ver-

sah. Daraus läßt sich unschwer erkennen, zu welchen weitreichenden Folgen es führen kann, je nachdem, ob die Frage der Arglosigkeit aus der (mutmaßlichen) Täter- oder Opferperspektive betrachtet wird. Entscheidend ist aber auch, ob bei der Feststellung der Arglosigkeit nur die unmittelbar der Tat vorausgehende Situation in Betracht gezogen wird oder ob die gesamte Beziehungskonstellation Berücksichtigung findet. Stellt man, wie der BGH, darauf ab, ob die Auseinandersetzung unmittelbar in die Tötungssituation übergegangen ist, so privilegiert dies wiederum diejenigen, die die offene Konfrontation nicht zu scheuen haben. Die Frauen werden auch weiterhin in ihrer Mehrzahl nicht dazu gehören. Weibliche Tötungshandlungen – Unrechtsgehalt hin, Unrechtsgehalt her – werden weiterhin in der Regel deshalb härter bestraft, weil sie nicht als unmittelbare Reaktion auf einen vorausgegangenen Streit erfolgen. Weiblichen Täterinnen wäre rechtsdogmatisch nur dadurch zu helfen, daß auch die Feindseligkeit aufgrund von jahrelangen Mißhandlungen, Drohungen, Kränkungen oder Beleidigungen und die dadurch geschaffene, anhaltende aggressive Atmosphäre die Anwendbarkeit des Heimtückemerkmals hindert. Und es wäre zu wünschen, daß nicht nur brutale, männliche Gewalt, sondern auch andere Formen männlichen Verhaltens als feindselig interpretiert werden.

Anmerkungen

- 1 Irmgard Rode, Frauenkriminalität, Köln 1985, unveröffentlichtes Manuskript
- 2 veröffentlicht in NStZ 1984, 20 ff, mit Anmerkung Rengier
- 3 dazu Kreuzer ZRP 1977, 49 ff, Rüping JZ 1979, 617, Sessar MSchr, Krim 1980, 194 ff
- 4 vgl. Ilka Junger, STREIT 2/1984, Seite 35 ff
- 5 BGH, NStZ 84, 20
- 6 vgl. das Urteil des BSG in STREIT 1/85, S. 10 ff mit Anmerkungen von D. Oberlies
- 7 Claudia Burgsmüller, Strafvert. 1981, 340 f

Heide M. Pfarr

Gleichstellung der Frau in der Europäischen Gemeinschaft aus der Sicht Beteiligter*

Betrachtet man die Lage der erwerbstätigen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist zunächst als Ergebnis festzuhalten: die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben ist nicht erreicht, hat überhaupt nicht stattgefunden. Sicherlich können einige Verbesserungen und Erfolge für Frauen vermeldet werden. Sie sind aber beschränkt auf andere Rechtsgebiete. Im Bereich des Erwerbslebens sind die Erfolge beschränkt auf Einzelfälle oder eng begrenzte Bereiche. Betrachtet man die Lage der Frauen im Erwerbsleben heute, 1985, global, bleibt festzustellen:

- Auf das Ganze gesehen hat sich die Benachteiligung der erwerbstätigen Frauen im Vergleich zu den Männern nur minimal verringert.
- Die Benachteiligung hat sich sogar proportional verschärft, wenn man folgendes bedenkt: Zwar haben sich viele Umstände, die Ungleichbehandlungen produzieren, verändert z. B. ist das Qualifikationsniveau von Männern und Frauen stärker angeglichen, viele Muskelkraft beanspruchende Anforderungen auf Arbeitsplätzen sind weggefallen. Der Einebnung von Ungleichheiten folgte aber keineswegs eine stärkere Beteiligung von Frauen. Insofern blieben die Erfolge unterproportional – trotzdem hatten noch nie so viele so qualifizierte Frauen so schlechte Arbeitsmarktchancen wie heute.
- Schließlich ist festzustellen, daß jene vermeldbaren Erfolge in der Berücksichtigung von Frauen gefährdet sind einerseits durch die Krise auf dem Arbeitsmarkt, stärker aber noch durch jene Gesetzgeber, Regierungen, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Betriebsräte und Kollegen, die die Probleme der Arbeitslosigkeit und der Knappheit der Arbeitsplätze lösen oder auch nur verschleiern wollen durch das völlige oder teilweise, das heißt teilzeitweise, Herausdrängen der Frauen aus dem Arbeitsmarkt – oder jedenfalls den rechtlich geschützten Arbeitsverhältnissen – und schließlich aus den Statistiken.
- Eine Verbesserung der Lage der erwerbstätigen Frauen ist auch nicht in den Bereichen eingetreten, die man als ausjudiziert bezeichnen kann. Das Gebot der Lohngleichheit für Männer und Frauen ist seit 1955 von der Rechtsprechung anerkannt und war sehr schnell als Prinzip unumstritten. Nur: außerhalb des Öffentlichen Dienstes hat es den Frauen außer in einigen Einzelfällen gleichen Lohn nicht gebracht. Die Abstände zwischen den Erwerbseinkommen der Männer und Frauen haben sich seit 1955 nicht wesentlich verkleinert – zur Zeit vergrößern sie sich. Frauen bekommen bis heute nicht gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit.

Diese Befunde legen die Vermutung nahe, daß jene vermeldbaren Veränderungen und auch Erfolge zu Gunsten der Frauen nicht einem mit dem Gleichberechtigungsartikel des Grundgesetzes bewußt geschaffenen Rechtszustand oder einer diesem verpflichteten Politik geschuldet sind. Es handelt sich vielmehr um die banale und historisch mehrfach erlebte Tatsache, daß Frauen an einer starken Arbeitsplatz- und Wohlstandsvermehrung auch ein wenig partizipieren können, weil und solange die Konkurrenz der Männer und ihre Klügelpolitik kurzfristig gedämpft war. Die Schlußfolgerung aus dieser Analyse der weiterhin benachteiligten Lage der erwerbstätigen Frauen könnte lauten: Recht nutzt nichts, Gesetze verhelfen den Frauen nicht zu ihrem Recht. Und wer Recht spricht oder nicht spricht, ob ein nationales Gericht oder ein europäischer Gerichtshof, ist dann gehupft wie gesprungen.

Eine solche Schlußfolgerung blendet aber zumindest drei wesentliche Voraussetzungen oder Einschränkungen aus:

1. Es scheint mir überaus zweifelhaft zu sein, daß die Lage der Frauen so wäre, wie sie ist, wenn es keine Gesetze gäbe, die die Gleichstellung der Frauen zum Rechtsprinzip erheben, oder wenn Recht die Ungleichbehandlung gar ausdrücklich zuließe. Vermutlich wäre dann ihre Benachteiligung noch größer.
2. Es bleibt zu fragen, was an den mangelnden Erfolgen des Rechts der konkreten Gesetzesform geschuldet ist. Möglicherweise ist es nicht die Hilflosigkeit des Rechts an sich, sondern die spezifische, Traditionen verhaftete und gängigen Mustern folgende Art und Weise der Regelung in den jeweiligen Paragraphen, die das Recht ineffektiv machte. Die Zuweisung von Handlungs- und Rechtsverfolgungsmöglichkeiten nur an Individuen, nicht an Interessenvertretungen, die Ausgestaltung der Rechtsfolgen, der Verzicht auf eine Kontrollinstanz – all diese konkreten Formen des gesetzlichen Gleichstellungsgebots können die Effektivität verhindert haben. Es kann erst einmal dahingestellt bleiben, ob die Wahl dieser traditionellen und wenig hilfreichen Regelungsformen mit der Unkenntnis darüber zu erklären ist, wie kompensatorisches Recht zu formulieren wäre, oder ob sie nicht eher dem Fehlen der ernsthaften Absicht beim Gesetzgeber entspringt, die Benachteiligung der Frauen real abzubauen.

* Der Artikel beruht auf einem Referat, gehalten auf der 26. Arbeitstagung des Deutschen Juristinnenbundes am 19.9.1985 in Saarbrücken

3.

Schließlich hat bei der Analyse der Erfolge oder Mißerfolge in der Gleichstellung der Frau im Erwerbsleben ein wesentlicher Bestandteil gefehlt, der im Wesentlichen für den mangelnden Fortschritt ursächlich war. In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland hat es über Jahrzehnte hinweg keine ernstgenommene politische Kraft gegeben, die sich für die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben wirklich einsetzte. Von Sonntagsreden abgesehen, taten das weder Parteien noch Gesetzgeber oder Regierungen; für Frauen traten nicht die Gewerkschaften ein und schließlich taten das auch nicht in ausreichendem Maße die Frauen selbst.

Der Gleichberechtigungs-Artikel des Grundgesetzes in seiner konkreten Form beruhte noch auf einem Kampf der Frauen im Jahre 1948/49 um ein umfassend formuliertes Gleichberechtigungsgebot. Aber damit schien die Kraft dieser Frauenbewegung erst einmal erschöpft. Alle späteren Rechtsveränderungen zu Gunsten von Frauen – von der Lohngleichheitsrechtsprechung bis zum 1980 in Kraft getretenen EG-Anpassungsgesetz – waren nicht Ergebnis eines politischen Kampfes von Frauen um ihr Recht. Sie waren vielmehr Einzelinitiativen von benachteiligten Frauen ohne jeden weiterreichenden Initial-effekt oder folgten auf Aktivitäten aus der europäischen Gemeinschaft.

Das Recht, das Gesetz, selbst höchstinstanzliche Urteile blieben Papier, hatten keine die Wirklichkeit ändernde Kraft, weil hinter ihnen keine politische Kraft stand. Weil niemand Frauen und ihre Probleme im Erwerbsleben zur Kenntnis oder gar ernst nahm – bis zum Aufkommen der neuen Frauenbewegung, die auch der alten Kraft gab, bis zum Erwachen und Aufmupfen einiger oder schon vieler Frauen in den Parteien und Gewerkschaften. Die Situation hat sich entscheidend gewandelt. Frauen sind dabei, politische Kraft zu entwickeln und haben deshalb die Chance, daß ihre Interessen, ihre Rechte wahrgenommen werden. Dies behaupte ich angesichts und trotz der Tatsache, daß in den letzten Jahren die frauenfeindlichste Gesetzgebung seit Beginn der Bundesrepublik den Bundestag passiert hat und noch passieren soll.

Wir Frauen müssen uns bemühen, geltendes Recht effektiv zu machen zugunsten der Frauen und wirksameres Recht durchzusetzen. Geltendes Recht kann nur über die Gerichte oder jedenfalls mit vorhersehbarem gerichtlichem Schutz und richterlicher Absegnung effektiv gemacht werden. Nicht jedes Recht muß immer eingeklagt werden – aber keines kann gegen den Widerpart durchgesetzt werden, wenn es nicht in einer gerichtlichen Auseinandersetzung bestätigt wird. In diesem Zusammenhang ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs von besonderem Interesse.

Zum einen hat der Gerichtshof in der Vergangenheit relativ strikt die europäischen Gleichbehandlungsregelungen zugunsten der Frauen angewandt. Allerdings hat es inzwischen Einbrüche oder zumindest Zweifel erregende Ausführungen des Gerichtshofes gegeben, die die Vermutung entstehen ließen, der Gerichtshof ändere seine frauenfeindliche Haltung – ebenso wie alle anderen Institutionen, die von Männern beherrscht werden. Denn auch sie, die Richter, haben wohl zur Kenntnis genommen, daß – anders als früher – die Einräumung gleicher Chancen für Frauen bei der heutigen Lage auf dem Arbeitsmarkt notwendig die Minderung der Chancen für Männer bedeutet. Und das haben Männer bisher noch nie gewollt oder auch nur billigend in Kauf genommen.

Diese Zweifel an der fortlaufend positiven Tendenz in der Rechtsprechung des EuGH machen sich übrigens nicht an der Entscheidung¹ fest, in der einem Vater, der Mutterschaftsurlaub wollte, nicht Recht gegeben wurde, obwohl ich diese Entscheidung für grob unrichtig halte. Mit ihr wird nur deutlich, daß Männer allzu häufig nicht zu rationalen und die Interessen der Frauen anerkennenden Urteilen fähig sind, wenn Empfängnis, Schwangerschaft, Mutterschaft eine Rolle spielen. Und indem Männer sich scheu abwenden vor dem Mysterium Mutterschaft, verlieren sie die mit Mutterschaft verbundenen Belastungen, Diskriminierungsmöglichkeiten und ihre eigene Verantwortung gleich mit aus dem Blick. Zweifel erwecken können aber die Entscheidung des EuGH im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik wegen des EG-Anpassungsgesetzes, was ich hier nicht näher darstellen kann, und schließlich die Verfahrensschritte des Gerichtshofs in der Vorlegesache des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts betreffend die Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten.² Wenn die Benachteiligung der Teilzeitbeschäftigten vom EuGH abgesegnet wird, aber auch, wenn er sich nur in Leerformeln flüchtet, haben nicht nur die teilzeitbeschäftigten Frauen verloren. Sondern in der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit wird der Eindruck entstehen, daß der Gang nach Luxemburg nicht lohnt: Nach traditionell eingefahrenem Muster gegen Frauen können unsere Gerichte auch allein entscheiden. Hilfe zur Entwicklung einer mit noch nicht allgemein anerkannten Gedankengängen arbeitenden Dogmatik zugunsten der Frauen aber würde ihnen von Europa nicht gegeben. Eine negative oder aussagelose Behandlung der Teilzeit-Vorlage würde auch als eine Niederlage des um Gleichberechtigung bemühten deutschen Gerichts wahrgenommen.

Eine weitere Bedeutung des EuGH liegt darin, daß er den Blick auf andersgestaltige nationale Gleichbehandlungsregelungen erweitert und auf die europä-

1 EuGH, Urteil v. 12.7.84, - Rs 184/83 - NJW 84,2754

2 BAG, v. 5.6.84, - 3 AZR 66/83 - , STREIT 3/84, S. 89

rechtlichen Bestimmungen. Besondere Chancen liegen zum einen im Verbot der mittelbaren Diskriminierung, zum anderen im Bezug auf Maßnahmen zur Förderung von Frauen. So verbietet die Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207³ in Artikel 2 Absatz 1 neben der unmittelbaren ausdrücklich auch die mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts und sieht in Absatz 4 desselben Artikels vor, daß diese Richtlinie und damit das Gleichbehandlungsgebot nicht den Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen entgegensteht. Sie erlaubt damit ausdrücklich Frauenförderung durch gezielte und bedingte Ungleichbehandlung.

Beide Regelungen fehlen in bundesdeutschen Gesetzestexten. Dabei wird zwar das EG-Anpassungsgesetz in der Gesetzesbegründung dahingehend interpretiert, als umfasse es unausgesprochen aber selbstverständlich auch die mittelbare Diskriminierung und stehe Maßnahmen zur Frauenförderung nicht entgegen. Die juristische Kommentierung aber wie auch Ausführungen in Urteilen machen deutlich, daß das Rechtsinstitut des Verbots der mittelbaren Diskriminierung in der Regel nur als Umgehungsverbot interpretiert wird. Und die männlichen Rechtswissenschaftler berufen sich in ihrem so engagiert geführten Kampf gegen die Förderung von Frauen durch bedingte Ungleichbehandlung häufig nicht nur auf alle hehren Grundsätze der Verfassung, sondern durchaus auch auf das EG-Anpassungsgesetz.

Insoweit erscheint mir die Diskrepanz zwischen dem Wortlaut der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie und dem EG-Anpassungsgesetz, das diese in nationales Recht umgesetzt haben will, durchaus von Bedeutung. Die Chancen, in diesen beiden wesentlichen Bereichen – mittelbare Diskriminierung und Frauenförderung – Hilfe durch unsere deutschen Gerichte zu bekommen, sind gering. Es bestehen aber Anhaltspunkte, die eine positive Entscheidung des EuGH erwarten lassen, was einen wesentlichen Fortschritt für die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben bedeuten würde.

Das Urteil des EuGH in Sachen Harz und Colson⁴ hat zum einen die Folge gehabt, daß diese wegen ihres Geschlechts nicht eingestellten Frauen nicht nur ihre Portokosten, sondern erhebliche Schadensersatzsummen zugesprochen bekommen haben.⁵ Als weitere Folge wird eintreten oder ist schon eingetreten, daß Unternehmen Benachteiligungen von Frauen besser verschleiern werden. Jeder Personalchef, der heute noch eine Frau ausdrücklich wegen ihres Geschlechts ablehnt, statt andere Gründe zu finden, zeigt nicht diejenige Sorgfalt, die von einem ehrbaren Kaufmann erwartet werden darf.

Die krude und ausdrückliche Ungleichbehandlung von Männern und Frauen in Regelungen oder Maßnahmen wird mehr und mehr zurückgehen. Aber dies hat die gerechtere und d. h. verstärkte Berücksichtigung oder Beteiligung von Frauen keineswegs zur natürlichen Folge. Die Diskriminierung wird sich nur um diffizilere Formen bemühen müssen. Schon heute wird die Kriterienbildung, die Formulierung von Voraussetzungen und Bedingungen, die Wahl der Maßstäbe so vorgenommen, daß Frauen in ihrer Mehrheit gleichsam automatisch und ohne die Notwendigkeit absichtsvoller Diskriminierung im Einzelfall nicht berücksichtigt werden.

Diesen Benachteiligungseffekt von geschlechtsneutral gefaßten Regelungen und Maßnahmen soll das Verbot der mittelbaren Diskriminierung erfassen, da er im Ergebnis genauso wirksam ist wie eine unmittelbare Aussonderung der Angehörigen eines Geschlechts. Neutrale, geschlechtsunspezifische Regelungen mit nachteiliger Wirkung auf Frauen, das ist mittelbare Diskriminierung. Einige Beispiele: Die Nichtberücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten bei sozialen Leistungen des Arbeitgebers an die Beschäftigten, z. B. bei der betrieblichen Altersversorgung, wie sie der oben erwähnten, noch zu entscheidenden Vorlage des Bundesarbeitsgerichts zugrunde liegt. Von dieser nachteiligen Regelung können rechtlich Männer betroffen sein und sie sind es auch in geringem Maße tatsächlich – aber zu 92 % sind eben Frauen benachteiligt, und dies, weil sie Frauen sind. Oder ein Arbeitgeber verlangt von Bewerbern und Bewerberinnen für einen Arbeitsplatz gleichermaßen, daß sie dem Beruf in ihrem Leben dauernd höchste Priorität einräumen und in jeder Beziehung zeitlich und örtlich flexibel einzusetzen sind. Eine junge Bewerberin, die Familie haben will, wird es selbst dann nicht versichern können und wollen, wenn sie dauernd vollzeit und engagiert erwerbstätig sein will. Einer Frau aber, die für sich eine Familie ausschließt, würde nicht geglaubt. Ergebnis der Auswahl wird mit konstanter Regelmäßigkeit die Einstellung eines männlichen Bewerbers sein.

Weitere Beispiele für die geschlechtsspezifisch ungleiche Wirkung neutral formulierter Regelungen sind etwa die Voraussetzung ununterbrochener oder langandauernde Betriebszugehörigkeit, die Frauen nicht im gleichen Maße erfüllen können wie Männer, da sie es in der Regel sind, die wegen der Wahrnehmung von Familienaufgaben aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Oder das Kriterium des Doppelverdienstes: Da Frauen häufiger als Männer mit erwerbstätigen Partnern verheiratet sind, sind sie von der negativen Wirkung dieses Kriteriums doppelt so häufig betroffen wie Männer.

Natürlich gibt es Voraussetzungen und Anforderungen, auf die nicht verzichtet werden kann. Ein Arbeitgeber soll weiterhin eine Qualifikation fordern können, die für eine Leistung unverzichtbar ist, auch wenn weniger Frauen als Männer über diese

3 in: STREIT 3/84, 84

4 EuGH, Urteil v. 10.4.84, - Az: 79/83 -, in: STREIT 3/84, 84 ff, mit Anm. von Monika Ötting

5 Urteil des ArbG Hamm v. 6.9.84 - 4 Ca 1076/82 - in: STREIT 1/85, 30 ff; Urteil des ArbG Hamburg vom 7.3.85 - 8 Ca 124/81, in: STREIT 2/85, 57 ff.

Qualifikation verfügen. Aber wo ist die Grenze? Das Wollen des Arbeitgebers oder der Vertragsparteien allein kann selbst dann nicht ausreichen, wenn es sachlich begründet werden kann – dies würde die Hinnahe jeder Benachteiligung wegen des Geschlechts bedeuten, die frei von Willkür ist. Von der ausstehenden Entscheidung des EuGH auf die Vorlage in Sachen Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten erwarte ich hier eine Antwort.

Ich hoffe, daß an den von mir dargestellten Beispielen mittelbarer Benachteiligung wegen des Geschlechts deutlich geworden ist, daß mit ihrem Verbot und der Durchsetzung dieses Verbotes mehr erreicht wird, als bloß die Umgehungen des Verbots der unmittelbaren Diskriminierung aufzufangen. Denn Regelungen, die durchaus auch einen vernünftigen sozialpolitischen Sinn haben mögen, die aber dadurch geprägt sind, daß mit dem Begriff „Arbeitnehmer“ immer nur Männer, bzw. Personen mit traditionell männlich geprägtem Lebensmuster gemeint sind, wird endlich die Berechtigung abgesprochen, eine ganze Gruppe von Erwerbsfähigen und ihre Lebensmuster weiter zu negieren.

Es gibt kein Naturgesetz, nach dem die Bedingungen, unter denen Erwerbsarbeit erbracht wird, so ausgestaltet sein müssen, daß nur Personen ohne Familienpflichten ihnen zu genügen im Stande sind. Es gibt kein Recht, keinen ökonomischen Zwang für die Wirtschaft, Arbeitsbedingungen, Ansprüche und Voraussetzungen für und in Arbeitsverhältnissen an den Interessen und Möglichkeiten der Frauen vorbeizuformulieren. Die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben bedeutet eben nicht nur – obwohl auch das ein Novum wäre –, daß Frauen die gleichen Chancen haben wie Männer, wenn sie den Männern zum Verwechseln gleich sind. Gleiche Chancen für Frauen als Andere, als möglicherweise oder auch real Andere, eben als Frauen, das ist es, was Gleichstellung verlangt, das ist es, wozu das Verbot der mittelbaren Diskriminierung beitragen kann.

Die Symbolkraft und die prinzipielle Bedeutung des Verbots der mittelbaren Diskriminierung gehen zwar weit, und deshalb ist es so wichtig, daß dieses Verbot gerichtliche Anerkennung findet. Nicht sehr weit aber, so fürchte ich, geht seine die Realitäten des Erwerbslebens für viele Frauen verändernde Kraft. Die größte Wirkung wird wohl noch da entstehen, wo die Kautelar-Jurisprudenz tätig ist – der Fall vor dem EuGH, betreffend die Herausnahme der Teilzeitbeschäftigten aus der betrieblichen Altersversorgung, wird wohl die weitreichendste Bedeutung haben. Aber im übrigen ist das Verbot der mittelbaren Diskriminierung eben individualrechtlich ausgestaltet; die benachteiligte Frau muß selbst klagen, und niemand kann das für sie tun; sie trägt die Risiken, die nicht unerheblich sind – wird sie den Arbeitsplatz, den sie sich erklagt oder dessen Bedingungen sie für sich verändert hat, behalten – wohl kaum.

Gleichzeitig wirkt der Klagerfolg nur für die Parteien, und diese Begrenzung auf die Parteien wird auch die Politik der Unternehmen sein. Denn gerade, weil das Verbot der mittelbaren Diskriminierung so viele als selbstverständlich und ökonomisch günstiger begriffene Regelmuster infrage stellt, ist keineswegs zu erwarten, daß eine gerichtliche Entscheidung die Unternehmen oder Vereinbarungspartner dazu veranlassen wird, von sich aus ihre Regelungen, Vereinbarungen oder Maßnahmen auf ihre Diskriminierungswirkung hin zu überprüfen und freiwillig umzugestalten.

Weil das Verbot der mittelbaren Diskriminierung ein notwendiges, aber nicht ausreichendes Mittel darstellt, die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben zu erreichen, bleibt gezielte Frauenförderung unverzichtbar. Frauenförderung: Ich denke da an Frauen-Förderpläne in den Betrieben, Unternehmen und Behörden, die Qualifizierungs- und Motivierungsmaßnahmen vorschreiben, Kriterien formulieren für die stärkere Berücksichtigung von Frauen bei der Personalauswahl, die frauengerechte Arbeitsbedingungen durchsetzen, zu erreichende Zielvorgaben für Einstellung und Beförderung benennen und eine Kontrollinstanz installieren und deren Arbeit absichern.

Das klingt so juristisch harmlos wie vernünftig. Harmlos ist es aber deshalb nicht, weil es nur unter einer Bedingung effektiv ist: Wenn es nämlich für den Fall, daß es nötig ist, auch erlaubt wird, Frauen ungleich den Männern, und das heißt, besser zu behandeln.

Wie bereits erwähnt, hat die europäische Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207 die Notwendigkeit anerkannt, daß zur Herstellung der Chancengleichheit für Frauen bedingt und befristet die Geschlechter ungleich zu behandeln sind. Deshalb wurde ausdrücklich das strikte Gleichbehandlungsgebot für diese Fälle zurückgenommen. Unser nationaler Gesetzgeber hat das nicht getan. Und die herrschende Meinung in unserer männlich geprägten Rechtswissenschaft hält die Bevorzugung von Frauen und die damit einhergehende Benachteiligung von Männern selbst dann für verfassungswidrig, wenn damit nur krasse Gleichberechtigungsdefizite in bestimmten Bereichen ein wenig gemildert werden sollen.

Obwohl ausdrücklich zum Schutze der Frauen formuliert, haben weder Artikel 3 Absatz 2 des GG und die einfachgesetzlichen Gebote die Gleichberechtigung der Frauen in der privaten Erwerbsarbeit durchgesetzt, noch hat Artikel 33 Absatz 2 GG sie für den Bereich des öffentlichen Dienstes herstellen können. In beiden Bereichen hat massiv Benachteiligung stattgefunden und findet weiterhin statt. Dennoch sind diese Normen nicht gänzlich wirkungslos: Sie sind ja ungeheuer effektiv, wenn es darum geht, Frauenförderpläne für verfassungswidrig zu erklären, wenn es darum geht, Zielvorgaben oder Kriterien-

bildungen bei der Einstellung und Beförderung, mit denen endlich die versprochene Gleichstellung der Frauen erreicht werden soll, als unzulässig zu verbieten. Als Frauenschutzgesetze entworfen und gescheitert, entpuppen die Grundgesetzartikel sich in den Händen der Rechtswissenschaftler als höchst effektive Männerschutzrechte – und zwar im Ergebnis zum Schutze der Vorrechte der Gruppe der Männer, die immer vor der Konkurrenz von besser qualifizierten Personen geschützt wurden und werden, wenn diese Frauen sind, egal, was das Grundgesetz sagt. Dieses Grundgesetz – so kann man mit den Rechtswissenschaftlern schlußfolgern – ist eben von Männern für Männer gemacht. Und das, was die Frauen in ihrem Kampf um die Formulierung des Gleichberechtigungsgesetzes in Artikel 3 Absatz 2 GG erreicht hatten, das wird nun auch noch gegen sie gewendet.

In den Fällen Harz, Kamman und Colson hat der EuGH deutlich gemacht, daß er von dem nationalen Gesetzgeber wirksame Regelungen zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes erwartet, daß es nicht ausreicht, wenn ein Diskriminierungsverbot formuliert wird, das die Realität der Frauen nicht zu verbessern vermag, weil es das Verhalten der Diskriminierer nicht beeinflußt und nicht beeinflussen kann. Die vom EuGH erzwungene stärkere Sanktion wird das Verhalten der Personalentscheider zwar insofern beeinflussen, als sie es ändern werden, aber das wird nur zu Umgehungen und diffizileren Formen der Benachteiligung von Frauen führen.

Wenn wir die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben durchsetzen wollen in einem Zeitraum, der ein wenig kürzer ist als 400 Jahre, dann sind die einzig wirksamen Mittel Frauenförderpläne, die auch die bedingte und befristete Ungleichbehandlung und das heißt die Bevorzugung von Frauen zulassen. Wie aber ist eine nationale Rechtsordnung im Lichte der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie mit ihrem Wirksamkeitsgebot zu beurteilen, die viel über Gleichberechtigung redet, wenn nicht schwatzt, aber ausgerechnet die einzig wirksamen Mittel verbietet und für verfassungswidrig erklärt, die geeignet sind, die Gleichstellung der Frau herzustellen; eine Rechtsordnung, die derartige Frauenfördermaßnahmen auch dann nicht zulassen will, wenn sie freiwillig abgeschlossen wurden. Eine Rechtsordnung, die damit die Benachteiligung von Frauen und die Vorrechte der Männer zumindest für Jahrhunderte verfassungsrechtlich betonierte.

Sich für Frauen-Interessen einzusetzen, bedeutete schon immer: Utopische Phantasie, unbeirrtes Hoffen, Mut und revolutionäre Geduld. Also, ganz konsequent und logisch weiblich, können wir nur auf lauter wunderbare Unwahrscheinlichkeiten hoffen:

- erstens auf die Vereinbarung derartiger Frauenförderpläne allüberall in den Betrieben, Unternehmen und Behörden;

- zweitens auf die europäische Aufgeklärtheit des deutschen Gerichts, das, von erbosten Männern angerufen und von das Grundgesetz schwenkenden Gutachtern bestürmt, bereit ist, sich zur Absegnung seiner positiven Einstellung gegenüber der Zulässigkeit derartiger Maßnahmen an den EuGH zu wenden;
- drittens auf einen Europäischen Gerichtshof, in dem elf weise Richter – oder sollte sich bis dahin auch die eine oder andere Frau dorthin verirren? – in ihren berühmt kühlen Formulierungen feststellen, daß es jetzt Schluß damit ist, den Frauen immer nur Steine statt Brot zu geben, vorbei nur mit der papiernen Gleichberechtigung. Dann endlich kann Gleichstellung anfangen.

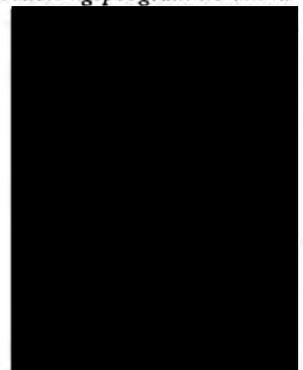
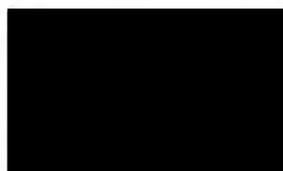
Nachtrag der Redaktion:

Kurz vor Drucklegung dieses Heftes gelang es EMMA (3/86, S. 30), zu enthüllen, daß das geschlechtsbezogene Quotierungssystem doch nicht generell auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt. Ganz im Gegenteil: angesichts der hervorragenden Leistungen von Frauen wird es sogar von führenden Juristen ausdrücklich befürwortet und in weiten Teilen der Wirtschaft und Verwaltung seit vielen Jahren praktiziert.

So berichtete der Präsident des OLG Schleswig (laut SPIEGEL 7/86, S. 50), bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen für den Beruf des Rechtspflegers berücksichtige man „männliche Bewerber auch dann, ... wenn sie etwas schwächere Abiturnoten als die weiblichen Bewerberinnen aufwiesen“, um zu vermeiden, „daß ausschließlich Frauen eingestellt werden müßten.“ Da auch bei den Aufnahmeprüfungen zur Inspektorenlaufbahn bei der Bundesbahn die Männer ein erhebliches Defizit aufweisen – nur 30% der erfolgreichen Kandidaten sind männlichen Geschlechts – wurde dieser Nachteil schon vor Jahren dadurch ausgeglichen, daß den Männern eine Aufnahmequote von 70% garantiert wurde. Dies entspricht in etwa der Quote, die auch bei Einstellung der Richter eingehalten wird.

Der prominente Justizkritiker Wassermann erwies sich als Kavaliere alter Schule als er seinen Kollegen erläuterte, Auswahlkriterien, die es ermöglichen, minder qualifizierten Männern die Richterlaufbahn zu eröffnen, dienen letztlich dem wohlverstandenen Interesse der abgewiesenen weiblichen Bewerberinnen, denen es zu gönnen sei, „daß sie in Ruhe ihre Kinder großziehen können.“

Natürlich ist das alles garnicht wahr; ein Gedankenaustausch unter Kollegen – vielleicht nicht einmal das – Dementis überflügeln Dementis. So müssen wir wohl davon ausgehen, daß es gegen Frauen gerichtete Quoten und Auswahlkriterien nicht (mehr) gibt. Nicht schlecht: dann werden schon bald Frauen in Justiz und Verwaltung ihren Fähigkeiten entsprechend überproportional vertreten sein (auch in den höheren Rängen!) – es sei denn, Vater Staat entschließt sich, das intellektuelle Defizit der männlichen Bewerber durch gezielte Männerförderungsprogramme auszugleichen.



Urteil

ArbG Herne, §§ 611a, 134 BGB Diskriminierende Kündigung

Eine Kündigung ist gem. § 611a BGB rechtsunwirksam, wenn sie wegen des Geschlechts erfolgt.

ArbG Herne, Urteil v. 17.1.85 – 3 Ca 2105/85 –

Aus dem Sachverhalt:

Die 23jährige Klägerin wendet sich gegen eine fristgerechte Kündigung des beklagten Vereins. Im übrigen verlangt die Klägerin ihre Weiterbeschäftigung zu unveränderten Arbeitsbedingungen.

Die Klägerin war seit dem 1.4.1985 bei dem Beklagten als Gruppenerzieherin eingestellt (sie ist von Beruf Landschaftsgärtnerin - d. Red.). Es war eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart. Ab Mitte Juli 1985 war sie als Betreuungskraft für Arbeitsgruppen im Landschaftsgartenbau tätig.

Die Klägerin ist der Meinung, die Kündigung sei gemäß §§ 611 a, 134 BGB rechtsunwirksam, da der Klägerin gekündigt worden sei, weil sie eine Frau sei. So habe der Beklagte der Klägerin auf Wunsch mit Schreiben vom 13.8.1985 die Kündigungsgründe mitgeteilt. Aus diesem Schreiben sei inhaltlich zu ersehen, daß der Klägerin ausschließlich wegen ihres Geschlechts gekündigt worden sei. Dementsprechend habe der Beklagte die Stelle der Klägerin am 23.8.1985 betriebsintern neu ausgeschrieben und einen Gärtnergesellen, also einen Mann gesucht. Die Stelle sei dann auch mit einem Mann besetzt worden. Auch während des Schlichtungsverfahrens sei von Seiten des Beklagten eingeräumt worden, daß die Arbeiten im Landschaftsbau keine Arbeiten für eine Frau seien. Auch der Leiter des Trainingsbereichs Ni. habe von Beginn der Beschäftigung der Klägerin an geäußert, daß er mit einer Einstellung einer Frau nicht zufrieden sei, da eine Frau diese Arbeiten nicht verrichten könne.

Die Klägerin sei auch in der Lage, sämtliche berufstypischen Arbeiten im Landschaftsbau zu erledigen. So habe sie zum Beispiel während ihrer Tätigkeit im Landschaftsgartenbau Hecken geschnitten und mit der Motorsäge Sturmshäden beseitigt. Die Arbeiten, die der Beklagte als für die Klägerin zu schwer anführe, habe die Klägerin auch während ihrer Berufsausbildung gelernt und verrichtet. Die Klägerin habe sämtliche ihr übertragenen Aufgaben erledigt und vor keinerlei Arbeit zurückgeschreckt. Der vom Beklagten angeführte Herr N. habe von Anbeginn der Tätigkeit der Klägerin bei dem Beklagten gesagt, daß er keine Frau als Mitarbeiterin haben wolle.

Der Beklagte trägt vor, die Klägerin habe während ihrer Ausbildung und Beschäftigungszeiten gänzlich andere Arbeiten ausgeführt, wie sich aus den von ihr vorgelegten Zeugnissen ihrer Vorarbeitgeber ergebe. Im Landschaftsgartenbau, den die Klägerin mit ihrer Arbeitsgruppe habe zu bewältigen gehabt, fielen jedoch erheblich schwerere Arbeiten an. Zu dem Aufgabenbereich der Klägerin hätten Fällarbeiten an hohen Bäumen, Gehölzschnitte, Heckenschneiden mit schwerem Handgerät sowie das Verlegen von Platten und Pflastersteinen gehört. Der Beklagte habe feststellen müssen, daß die anfallenden Arbeiten für die Klägerin einfach zu schwer gewesen seien. Die Klägerin sei den Anforderungen im Gelände einfach nicht gewachsen gewesen.

Der Anteil schwerer Arbeiten an der Gesamttätigkeit betrage ca. 40%. Der Beklagte habe sich daher von der Klägerin nicht aus geschlechtsabhängigen Gründen getrennt. Vielmehr habe der Beklagte der Klägerin die Weiterarbeit bei leichteren Arbeiten angeboten. Die Klägerin habe jedoch ihre offensichtliche Unfähigkeit, die für sie zu schweren Arbeiten zu bewältigen, nicht eingesehen.

Aus den Gründen:

Nach Auffassung der Kammer spricht vieles dafür, daß die streitbefangene Kündigung wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes von Männern und Frauen gemäß § 611 a, 134 BGB rechtsun-

wirksam ist. Auf Wunsch der Klägerin hat der Beklagte mit Schreiben vom 13.8.1985 mitgeteilt, daß die zu leistenden Arbeiten im Garten- und Landschaftsbau, wie Bäumefällen, Gehölzschnitten größeren Umfangs, Arbeiten mit schwerem Gerät und Pflasterarbeiten aufgrund der hohen körperlichen Belastungen für die Klägerin zu schwer seien. Die Verrichtung nur leichterer Gartenarbeiten sei aus organisatorischen Gründen in unserer Werkstatt nicht möglich.

Im Anhörungsschreiben an die Mitarbeitervertretung hat der Beklagte dazu näher ausgeführt, eine Zuteilung nur leichter Gartenarbeiten sei aus organisatorischen Gründen – Urlaub und Krankheit der männlichen Gruppenleiter – nicht möglich. Damit gibt der beklagte Verein zu erkennen, daß geschlechtsspezifische Unterscheidungskriterien zur Begründung der Kündigung herangezogen worden sind. Dieser Eindruck verstärkt sich dadurch, daß die Beklagte in ihrer internen Stellenausschreibung vom 23. August 1985 als Ersatz für die Klägerin die Stelle für einen Gärtnergesellen und damit für einen männlichen Mitarbeiter ausschreibt.

Die Klägerin hat damit Tatsachen glaubhaft gemacht, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen (vgl. § 611a Abs.1 Satz 3 BGB). Es wäre daher Sache des Beklagten gewesen, im einzelnen unter Beweisantritt dazu vorzutragen, daß nicht auf das Geschlecht bezogene, sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen oder daß das Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die auszuübende Tätigkeit ist. Trotz Auflage gemäß Beschluß vom 31.10.1985 fehlt auch hierzu jeglicher konkreter Tatsachenvortrag des Beklagten. Der Beklagte hat auch in diesem Zusammenhang nur allgemein wertend vorgetragen, daß die im Landschaftsbau anfallenden Arbeiten für die Klägerin zu schwer gewesen seien.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Urteil

ArbG Oldenburg, § 611 a I 1 BGB Fragerecht beim Einstellungsgespräch

Die Frage nach dem Bestehen einer Schwangerschaft beim Einstellungsgespräch ist unzulässig. Deshalb liegt auch dann keine arglistige Täuschung seitens der schwangeren Frau vor, wenn sie bewußt wahrheitswidrig antwortet.

ArbG Oldenburg, Urteil v. 27.8.1985 – 5 Ca 1248/85 –
Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin bewarb sich bei dem Beklagten um die Stelle einer Serviererin. Bei dem am 14. April 1985 geführten Einstellungsgespräch verneinte sie die Frage nach dem Bestehen einer Schwangerschaft. Sie wurde daraufhin zum 1. Mai 1985 eingestellt.

Im Restaurant des Beklagten arbeitete die Klägerin meistens von 16.30 Uhr bis 1.00 Uhr nachts. Es gab noch eine andere Schicht, die von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr und

von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr dauerte. Das zur Probe für die Zeit vom 1. bis 15. Mai 1985 abgeschlossene Arbeitsverhältnis wurde nach Ablauf der Probezeit fortgesetzt.

Am 23. Mai 1985 teilte die Klägerin dem Beklagten unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mit, daß sie schwanger sei. Der Beklagte erklärte mit einem am 28. Mai 1985 zugegangenen Schreiben vom gleichen Tag, daß er den mit der Klägerin geschlossenen Arbeitsvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechte. Die Klägerin wurde aufgefordert, ihre Papiere abzuholen.

In Begleitung ihres Ehemannes erschien sie am 29. Mai 1985 in den Geschäftsräumen des Beklagten. Sie quittierte den Empfang ihrer Arbeitspapiere und unterzeichnete eine Ausgleichsquittung mit dem folgenden Text:

Der Arbeitnehmer bescheinigt, daß er aus dem am 29. Mai 1985 beendeten Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung keinerlei Ansprüche – gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund – mehr besitzt.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Zwischen den Parteien ist auch dann, wenn man unterstellt, daß die Klägerin bereits im Zeitpunkt des Einstellungsgesprächs schwanger war, ein wirksamer Arbeitsvertrag zustande gekommen. Die Vorschrift des § 306 BGB, wonach ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag nichtig ist, greift nicht ein. § 306 BGB gilt nur bei objektiver Unmöglichkeit der Leistung. Auf Unvermögen (subjektive Unmöglichkeit) ist diese Vorschrift unanwendbar (Arg. § 275 BGB). Schon aus diesem Grunde führt das Nachtarbeitsverbot des § 8 Abs. 1 und 3 MuSchG im vorliegenden Fall nicht zu einer Nichtigkeit des Arbeitsvertrages gemäß § 306 BGB.

Im Zeitpunkt der Anfechtung bestand zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit. Dieses Arbeitsverhältnis ist durch die Anfechtung nicht gemäß § 124 Abs. 1 rückwirkend vernichtet worden, denn die Voraussetzungen für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung liegen nicht vor.

Die Klägerin hat den Beklagten auch dann nicht arglistig getäuscht, wenn sie beim Einstellungsgespräch die Frage nach dem Bestehen einer Schwangerschaft bewußt wahrheitswidrig beantwortet haben sollte. Gibt ein Arbeitnehmer auf Befragen eine wahrheitswidrige Erklärung ab, handelt er nämlich nur dann arglistig, wenn die ihm gestellte Frage zulässig war. Die Frage nach dem Bestehen einer Schwangerschaft ist bei der Begründung von Arbeitsverhältnissen unzulässig; denn sie verstößt gegen § 611 a Abs. 1 Satz 1 BGB.

Nach der genannten Vorschrift darf der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer unter anderem bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses nicht wegen seines Geschlechts benachteiligen. Eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts liegt immer dann vor, wenn die folgende Frage zu verneinen ist: „Hätte der Arbeitgeber die betroffene Arbeitsperson genauso behandelt, wenn alle Voraussetzungen gleich geblieben und nur das Geschlecht der Arbeitsperson gerade das andere gewesen wäre?“ (Siehe dazu Heide M. Pfarr/Klaus Bertelsmann: Gleichbehandlungsgesetz. Zum Verbot der unmittelbaren und der mit-

telbaren Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben. – Wiesbaden 1985, Seite 40). Durch die Frage nach dem Bestehen einer Schwangerschaft werden Frauen wegen des Geschlechts anders behandelt als Männer, denn diese Frage wird Männern nicht gestellt. Diese Ungleichbehandlung stellt eine Benachteiligung der Frauen gegenüber den Männern dar, da mit der Frage die Offenbarung von Umständen erreicht werden soll, die die Einstellungschancen drastisch mindern. Die Frage ist folglich mit § 611 a Abs. 1 Satz 1 BGB unvereinbar (so im Grundsatz auch Arbeitsgericht Frankfurt, Urteil vom 5. August 1982 – 5 Ca 534/81 – STREIT 1/83, 32 f.).

Ausnahmsweise ist gemäß § 611 a Abs. 1 Satz 2 BGB eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechtes zulässig, soweit eine Vereinbarung oder eine Maßnahme die Art der vom Arbeitnehmer ausübenden Tätigkeit zum Gegenstand hat und ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für diese Tätigkeit ist. Diese Ausnahmenvorschrift ist im vorliegenden Fall jedoch nicht einschlägig. Die Klägerin sollte Serviertätigkeiten verrichten. Hierfür ist ein bestimmtes Geschlecht nicht unverzichtbar.

Die Frage war auch nicht deshalb zulässig, weil es um die Besetzung eines Arbeitsplatzes ging, auf dem Schwangere gemäß § 8 MuSchG wegen des Nachtarbeitsverbots (teilweise) nicht beschäftigt werden dürfen. Natürlich kann der Arbeitgeber die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften für Schwangere nur einhalten, wenn er die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin kennt. Ihm ist jedoch kein Vorwurf zu machen, wenn er davon ausgeht, daß die Arbeitnehmerinnen, die ihre Schwangerschaft nicht gemäß § 5 MuSchG mitgeteilt haben und auch nicht äußere Anzeichen einer Schwangerschaft aufweisen, nicht schwanger sind. Aus den Mutterschutzvorschriften läßt sich nicht ableiten, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, täglich alle Arbeitnehmerinnen auf mutterschutzrechtlich relevanten Arbeitsplätzen (und das sind wegen § 2 Abs. 2 und 3 MuSchG nahezu alle Arbeitsplätze) nach dem Bestehen einer Schwangerschaft zu befragen. Ebenso wenig ist er verpflichtet, schon im Einstellungsgespräch abzuklären, ob eine Schwangerschaft vorliegt.

Ein Fragerecht des Arbeitgebers könnte aus dem Mutterschutzgesetz nur als Pendant einer Fragepflicht entwickelt werden. Da das Mutterschutzgesetz dem Arbeitgeber – wie dargelegt – keine Fragepflicht auferlegt, gibt es auch für ein Fragerecht nichts her (im Ergebnis ebenso Malin Bode, Anm. zu Arbeitsgericht Frankfurt, Urteil vom 5. August 1982 – 5 Ca 534/81 –, STREIT 1/83, 33 f.).

Daß durch die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin mehr oder weniger große wirtschaftliche Belastungen auf den Arbeitgeber zukommen, ändert nichts an der Unzulässigkeit der Frage nach der Schwangerschaft. Durch § 611 a Abs. 1 BGB soll gerade verhindert werden, daß das Interesse des Arbeit-

gebers, der Belastung durch den Mutterschutz zu entgehen, bei der Einstellungsentscheidung eine Rolle spielt. Das Interesse des Arbeitgebers wird, wenn am Tage des Einstellungsgesprächs eine Schwangerschaft besteht, nicht anders bewertet, als wenn die Schwangerschaft erst am Tage nach der Einstellung eintritt.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist auch nicht durch Aufhebungsvertrag beendet worden. Aus dem Text des Quittungsvordrucks läßt sich ein rechtsgeschäftlicher Wille der Klägerin, ihr Arbeitsverhältnis mit der Beklagten durch Aufhebungsvertrag zu beenden, nicht entnehmen (ebenso bei ähnlichem Wortlaut die Urteile des BAG vom 29. Juni 1978 und 3. Mai 1979, APNr. 5 u. 6 zu § 4 KSchG 1969).

Bei der Auslegung des Textes kommt es darauf an, ob ein verständiger Arbeitgeber die Erklärung der Klägerin als Angebot oder Annahme eines Aufhebungsvertrages gewertet hätte. Dies ist zu verneinen. Die Klägerin hatte keinerlei Veranlassung, dem Beklagten ohne Gegenleistung einen Aufhebungsvertrag anzubieten. Auch als Annahme eines Angebotes, das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag zu beenden, kann die Erklärung nicht aufgefaßt werden. Es fehlt nämlich bereits an einem hinreichend deutlichen Angebot, das Arbeitsverhältnis trotz der Anfechtung durch Aufhebungsvertrag zu lösen. Unter den gegebenen Umständen war die Erklärung der Klägerin nur so zu verstehen, daß sie die bis zum 29. Mai 1985 entstandenen Ansprüche einschließlich der Ansprüche, die durch die faktische Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgelöst worden waren, als erfüllt ansah.

Mitgeteilt von Ninon Colneric, Oldenburg

Anmerkung der Redaktion:

Das BAG hat mit Urteil v. 20.2.1986 - 2 AZR 244/85 - zu dem Problem Stellung genommen: Die Frage nach der Schwangerschaft soll nur dann als diskriminierend gelten, wenn ein männlicher Mitbewerber vorhanden ist. Frau sorge also bei typischen Frauenberufen rechtzeitig für männliche Konkurrenz!

Beschluß mit Anmerkung

§§ 1378 I, III BGB, 623 I S. 1, 621 I Nr. 8, 916, 917 ZPO

Sicherung des Zugewinns durch Arrest

Die Sicherung des im Verbundverfahren rechtshängigen Zugewinnausgleichsanspruchs durch dinglichen Arrest in das Vermögen des Ausgleichsschuldners ist auch vor Rechtskraft der Scheidung zulässig. OLG Bremen, Beschluß v. 8.10.85. - 5 WF 198/85 (b) -

Zum Sachverhalt

Die Antragstellerin hatte aufgrund verschiedener Maßnahmen ihres getrennt lebenden Ehemannes die begründete Befürchtung, daß dieser im Hinblick auf § 1378 II, die Zeit bis zum Ende des Güterstandes nutzen und sein Vermögen soweit reduzieren würde, daß sie ihre Zugewinnausgleichsforderung nicht mehr realisieren können. Sie beantragte daher beim Familiengericht Bremen den Erlaß eines Arrestes zur Sicherung ihrer Zugewinnausgleichsforderung.

Das Amtsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht Bremen hat auf die Beschwerde der Antragstellerin wegen einer Zugewinnausgleichsforderung von DM 23.409,51 den dinglichen Arrest in das Vermögen des Antragsegners angeordnet.

Aus den Gründen:

Die Antragstellerin begehrt im Wege des Arrestes Sicherung einer Zugewinnausgleichsforderung. Zwischen den Parteien ist ein Verbundverfahren rechtshängig. Im Rahmen des Verbundverfahrens hat die Antragstellerin eine Zugewinnausgleichsforderung als Folgesache in Höhe von ursprünglich DM 57.215 seit dem 27.12.84 geltend gemacht. Zur Sicherung dieser Forderung in Höhe von noch DM 29.215,12 hat sie im vorliegenden Verfahren die Anordnung eines dinglichen Arrestes beantragt.

Die Antragstellerin kann ihren im Verbundverfahren rechtshängigen Zugewinnausgleichsanspruch durch einen dinglichen Arrest gemäß § 916 ZPO sichern. Denn die Zugewinnausgleichsforderung ist jedenfalls im vorliegenden Fall eine durch Arrest sicherbare Forderung. Nach § 916 ZPO ist für die Anordnung des Arrestes Voraussetzung, daß die Sicherung wegen einer Geldforderung erfolgt. Die Forderung auf Ausgleich des Zugewinns ist gemäß § 1378 Abs. 1 BGB eine auf Zahlung von Geld gerichtete Forderung.

Das Arrestverfahren ist nicht deshalb unzulässig, weil der Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns erst gem. § 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB mit Rechtskraft des Verbundurteils entsteht. Insoweit handelt es sich zwar um eine künftige Forderung. Diese ist aber dessen ungeachtet klagbar, wie die gem. den §§ 623 Abs. 1 Satz 1, 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO zulässige Geltendmachung der Folgesache Zugewinn im Verbundverfahren zeigt. Diesem sich aus der Neuregelung des Eherechts ergebenden wesentlichen Gesichtspunkt ist, soweit ersichtlich, bisher in der Literatur und Rechtsprechung nicht hinreichend Rechnung getragen (so auch Oehlers in Brühler Schriften zum Familienrecht, s. DFGT 1983, S. 90 ff; abw. OLG Hamburg, FamRZ 82, 284; MüKo Gernhuber, RZ 4 zu § 1389 BGB, vgl. auch OLG Köln, FamRZ 83, 709). Im Gegensatz zur allgemeinen Meinung (vgl. MüKo Gernhuber, a.a.O., m.w.Nachw.) sind bei dieser Fallgestaltung keine Gründe dafür ersichtlich, daß für eine Sicherung im Wege des Arrestes künftig entstehender Zugewinnausgleichsforderungen kein Raum sein sollte (so auch Oehlers a.a.O.).

Der Gläubiger der Zugewinnausgleichsforderung braucht sich in einer solchen Situation nicht auf die Rechte aus § 1389 BGB verweisen zu lassen. § 1389 BGB kann nicht als Spezialvorschrift bei Sicherung einer Zugewinnausgleichsforderung angesehen werden, die die allgemeinen Arrestvorschriften verdrängt. Diese Bestimmung bezieht die seit dem Inkrafttreten des 1. Eherechtsgesetzes durch den Verbund erweiterte, d. h. zeitlich vorverlegte, Möglichkeit, einen Zugewinnausgleichsanspruch vor Rechtskraft der Scheidung geltend zu machen, nicht ein und kann sich daher für diesen Fall nicht einschränkend

auf die Sicherbarkeit einer solchen Forderung auswirken.

Der Zulässigkeit des Arrestes kann endlich nicht entgegenstehen, daß dem Zugewinnausgleichsgläubiger für seinen künftigen Anspruch dieselben Sicherungsmöglichkeiten eröffnet werden wie nach Rechtskraft der Scheidung (vgl. auch OLG Köln a. a. O.). Denn das Sicherungsbedürfnis ist unabhängig davon, ob der Zugewinn zulässigerweise vor seiner Entstehung im Verbundverfahren oder nach seiner Entstehung nach Rechtskraft der Scheidung als isolierte Familiensache geltend gemacht wird.

Ein Arrestgrund liegt gem. § 917 Abs. 1 ZPO vor, wenn die Zwangsvollstreckung eines Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Das ist zu bejahen. Der Antragsgegner hat eine auffallende Belastung seines Grundvermögens vorgenommen. Er hat sein Grundstück, dessen Wert der Sachverständigenausschuß auf 34.000,- DM geschätzt hat, mit einer Forderung aus einem Vollstreckungsbescheid vom 10. Juni 1985 in Höhe von DM 51.569,03 zugunsten seiner Bekannten, Frau F., belastet. Zudem liegen hinsichtlich seines Arbeitseinkommens Vorforderungen in Höhe von DM 64.000,- vor. Damit ist die Durchsetzung eines Anspruchs der Antragstellerin auf Zugewinnausgleich gefährdet.

Anmerkung:

Mit dem Vorliegenden Beschluß hat das OLG Bremen gegen die (noch) herrschende Meinung einen gangbaren Weg gewiesen, die Zugewinnausgleichsforderungen schnell und wirksam gegen die – in Benachteiligungsabsicht – vorgenommenen Vermögensverschiebungen und -reduzierungen der Ausgleichsschuldner zu sichern.

Die Mechanik des Zugewinnausgleichs fördert nämlich geradezu, daß Zugewinnausgleichspflichtige in der Zeit zwischen Trennung und Rechtskraft des Scheidungsurteils ihr Vermögen soweit reduzieren, daß für den Ausgleichsberechtigten kaum noch etwas oder nichts übrig bleibt. Dies werden sicherlich viele Kolleginnen aus ihrer täglichen Praxis bestätigen können.

Entgegen der Auffassung von Gernhuber in MüKo, Anm. 1 zu § 1369 BGB genießt der ausgleichsberechtigte Ehegatte durch die gesetzlichen Vorschriften der §§ 1365, 1369 und 1375 II BGB keinen wirksamen Schutz gegen „illoyales Verhalten“ des anderen Ehegatten:

Die Verfügungsbeschränkung in § 1365 BGB trifft nur das Vermögen als ganzes. Werden nur Teile des Vermögens veräußert, bedarf es nicht der Einwilligung des anderen Ehegatten. Zudem ist es beispielsweise seit jeher streitig, ob der andere Ehegatte der Belastung des im Alleineigentum eines Ehegatten stehenden Grundbesitzes mit Grundpfandrechten zustimmen muß.

Ganz abgesehen davon, daß Hausratsgegenstände überwiegend nicht in den Zugewinn fallen und §

Ganz abgesehen davon, daß Hausratsgegenstände überwiegend nicht in den Zugewinn fallen und § 1369 hier keine einschlägige Vorschrift ist, gewährt er auch keinen ausreichenden Schutz: Ganz pragmatisch kann man wohl sagen: was weg ist, ist weg, dagegen nützen auch die in § 1369 normierten Verhaltensregeln nichts.

§ 1375 II BGB schließlich ist ebenfalls kein wirksamer Schutz gegen benachteiligende Vermögensverschiebungen: Diese Vorschrift bestimmt nämlich nur, daß das Endvermögen um den Betrag erhöht wird, um den es zuvor reduziert wurde, daß also bei der Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs zum Stichtag (Zustellung des Scheidungsantrags, §§ 1372, 1384 BGB) verschenkte, verschleuderte oder sonstwie in Benachteiligungsabsicht reduzierte Vermögensteile berücksichtigt werden, auch, wenn sie tatsächlich bei dem betreffenden Ehegatten nicht mehr vorhanden sind. Daneben findet jedoch § 1378 II BGB Anwendung, der die Ausgleichsforderung auf denjenigen Betrag beschränkt, der beim Ende des Güterstandes, also bei Rechtskraft der Scheidung, tatsächlich noch vorhanden ist. Da nützen dann auch fiktive Zurechnungen nichts mehr.

§ 1375 II BGB birgt aber auch tatbestandliche Schwierigkeiten: Derjenige Ehegatte, der sich darauf beruft, daß das Endvermögen des anderen Ehegatten höher anzusetzen ist, muß auch die in § 1375 II normierten Voraussetzungen darlegen und beweisen, wobei zumindest die Benachteiligungsabsicht als inneres Tatbestandsmerkmal, etwa wie Arglist, sich dem Nachweis nur schwer öffnen dürfte.

§ 1389 BGB soll es dem Ausgleichsgläubiger ermöglichen, nach Einreichen u. a. eines Scheidungsantrags vom Ausgleichsschuldner eine Sicherheit zu verlangen, wenn zu besorgen ist, daß seine Rechte auf den künftigen Ausgleich des Zugewinns erheblich gefährdet werden. Der Ausgleichsschuldner kann gem. § 232 BGB wählen, auf welche Weise er Sicherheit leisten will, also u. a. durch Hinterlegung eines Geldbetrages, Pfandstellung, Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken oder Bürgschaften.

Weil üblicherweise Vermögensverschiebungen, die mit dem Ziel erfolgen, die Zugewinnausgleichsforderungen zu reduzieren oder womöglich ganz auszuschließen, nicht in aller Öffentlichkeit, sondern möglichst heimlich vorgenommen werden und der Ausgleichsberechtigte häufig nur durch Zufall und meist auch recht spät von den Reduktionsplänen erfährt, bestand schon immer ein Bedürfnis nach möglichst rascher Sicherung der Ausgleichsansprüche, um noch zu retten, was zu retten ist.

Ein Teil der Rechtsprechung, z. B. OLG Köln, FamRZ 83, 709 ff. hat die Sicherung des Anspruchs auf Sicherheitsleistung gem. § 1389 BGB durch z. B. Anordnung eines dinglichen Arrestes jedenfalls dann für zulässig erachtet, wenn der Schuldner sich mit der Gestellung von Sicherheiten im Verzug befindet. Die Anordnung von Arrest oder Erlaß einstweiliger

Verfügungen zur Sicherstellung des Anspruchs nach § 1389 BGB wurde teilweise hauptsächlich mit dem Argument für unzulässig erachtet (vgl. z. B. OLG Hamburg, FamRZ 82, 284 m. w. N.), daß der Anspruch gem. § 1389 BGB auf Stellung einer Sicherheit keine Geldforderung sei und nur Geldforderungen der einstweiligen Sicherung zugänglich seien (§ 916 I ZPO). Außerdem gestatte der Arrest gem. § 916 ZPO den Zugriff auf das gesamte Vermögen des Ausgleichspflichtigen, während § 1389 BGB von ihm nur die Stellung einer in seinem Ermessen stehenden Sicherheit fordere.

Nach dieser Auffassung, aber auch nach der z. B. vom OLG Köln, a. a. O. geäußerten Meinung war es bis dato kaum möglich, mit der gebotenen Eile unmittelbar bevorstehende benachteiligende Vermögensverschiebungen oder -belastungen zu verhindern bzw. zu neutralisieren, denn wenn man, wie OLG Köln voraussetzt, den Ausgleichspflichtigen erst noch mit entsprechender Fristsetzung zur Sicherheitsleistung auffordern muß, bleibt diesem genügend Zeit und Gelegenheit, seine Pläne zu vollenden, etwa noch schnell ein paar Grundpfandrechte eintragen zu lassen. Hiergegen hat das OLG Bremen jetzt mit überzeugenden Argumenten und ohne Umweg über § 1389 BGB der Praxis endlich ein wirksames Instrument geliefert.

RAin Sabine Heinke, Bremen

Vergleich

Räumungstitel „auf Bewährung“

Vergleich vor dem AG Berlin-Neukölln v. 9.10.1985

Zum Sachverhalt:

Die Parteien leben unverheiratet zusammen im Haushalt der Klägerin. Der Beklagte ist förmlich Untermieter. Er neigt nach Alkoholgenuß zu Gewalttätigkeiten gegen die Klägerin und ihre Kinder.

Nachdem er in betrunkenem Zustand die Klägerin mit einem Beil bedroht hatte und versucht hatte, in ihrem Gesicht eine brennende Zigarette auszu-

drücken, floh sie mitsamt den Kindern aus dem Haus und suchte zunächst im Frauenhaus, dann bei einer Freundin Zuflucht. Sie fürchtete, bei einer Rückkehr in ihre Wohnung erneut tätlichen Angriffen ausgesetzt zu sein, wollte daher so schnell wie möglich den Mann aus der Wohnung setzen.

Die Klägerin ließ dem Mann durch einen Boten eine außerordentliche, fristlose Kündigung des Mietvertrages zukommen und erhob anschließend Räumungsklage.

Zum kurzfristig angesetzten Termin hatten sich die Parteien bereits wieder versöhnt. Sie hatten ihre Lebensgemeinschaft wieder aufgenommen.

Mit weiteren Vorfällen dieser Art war aber zu rechnen. Von daher sollte nicht auf den Klageantrag verzichtet werden. Da im Fall der Wiederholung erneut die Kündigung hätte ausgesprochen werden müssen und nochmals Klage hätte erhoben werden müssen, regte der Richter den nachstehend abgedruckten Vergleich an, dessen Vollstreckbarkeit für die Dauer einer „Bewährungszeit“ von drei Monaten erhalten bleibt.

Weil Fälle von Versöhnung und erneutem Streit in ähnlichen Beziehungen nicht selten sind, scheint uns der Vergleich als Lösungsmöglichkeit empfehlenswert zu sein:

Vergleich

1. Der Beklagte gibt das Haus xy in Berlin an die Klägerin heraus unter Mitnahme seiner persönlichen Habe.
2. Die Klägerin wird von dem Anspruch zu Ziffer 1) nur Gebrauch machen, wenn der Beklagte
 - a) volltrunken ist oder
 - b) im Haus oder in der Umgebung des Hauses randaliert
 - c) die Klägerin und/oder ihre Familienangehörigen/Kinder tätlich angreift oder
 - d) sie mit einem tätlichen Angriff bedroht oder anderweitig bedroht.
3. Die Wirkungen des Vergleichs zu Ziffer 1) fallen mit dem Ablauf des 31.12.85 weg, sofern die Klägerin nicht vorher den Anspruch zu Ziffer 1) geltend gemacht hat. In diesem Fall verlängert sich der Anspruch zu Ziffer 1) um 3 Monate, gerechnet vom Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Räumung. Die eingeleitete Zwangsvollstreckung wird von der Fristbeschränkung nicht getroffen.

Mitgeteilt von RAin Irmgard Möllers, Berlin

Arbeitsgruppe Gentechnologie

Gentechnologie als Herrschafts- und Kontrollinstrument

1. Moderne Fortpflanzungstechniken und pränatale Diagnostik

Beides dient zur Kontrolle der weiblichen Reproduktivkraft und ihrer verschärften Unterdrückung.

Diese Technologien stellen einen Schritt zur Menschenzüchtung dar und degradieren Frauen zum Forschungsobjekt. Scheinheilig wird behauptet, es gehe dabei um das Wohl der Frauen und die Erfüllung ihres Kinderwunsches. In der pränatalen Diagnostik wird aber schon heute die eigentliche bevölkerungspolitische Intention deutlich – mit dem aus der Nazizeit bekannten Zweck, der Produktion von

normgerechten Menschen: behinderte Kinder werden abgetrieben. Welche Erbanlage der Norm entspricht, wird jeweils von den männlichen Vordenkern der Gesellschaft definiert, dies zeigt z.B. die Abtreibung weiblicher Föten in Indien.

Da die gesellschaftliche Verantwortung für ein menschenwürdiges Leben schwindet (Umweltbelastungen, Atomkrieg), wird die Angst der einzelnen Frau vor der individuellen Belastung durch ein behindertes Kind ausgenutzt.

Schon immer diente der Begriff des Kindeswohls dazu, bei der juristischen Güterabwägung die Interessen des Kindes (= gesellschaftliches Interesse) hö-

her zu bewerten als das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Was dem Kindeswohl entspricht, wird jeweils durch die herrschenden gesellschaftlichen Interessen bestimmt: Gestern war es zum Wohl des Kindes, wenn die Mütter in Rüstungsfabriken arbeiteten oder Trümmer schleppten. Nachdem die Männer in die wirtschaftlichen Positionen zurückgekommen sind, entspricht es heute dem Kindeswohl, wenn Frau zuhause bleibt. Morgen trägt die Mutter die Verantwortung für die genetische Gesundheit ihres Kindes. Durch diesen moralischen Druck werden die Frauen gezwungen, die Technologien hinzunehmen und zu erdulden.

2. Zum Benda-Bericht*

Der kürzlich veröffentlichte Benda-Bericht repräsentiert den offiziellen Diskussionsstand zu den durch die modernen Fortpflanzungstechnologien aufgeworfenen juristischen Probleme.

Grenzen werden nur dort gesetzt, wo die technische Entwicklung noch nicht ausgereift ist (Klonen, Mensch-Tier-Wesen). Bei allen anderen Technologien gibt es eine Freifahrkarte, solange der Experte im weißen Kittel nur zum Wohle des zu erzeugenden Kindes, bzw. der Menschheit das Beste will: Er darf beliebig viele Eizellen entnehmen und künstlich befruchten, einpflanzen, einfrieren, auftauen, ihr Absterben in Kauf nehmen, letztendlich forschend zerlegen und schließlich im Müll verschwinden lassen.

Die Statistinnen in diesem Bericht haben maßgeschneiderte Rollen: Die hysterisch, sterile Frau – im Gegensatz zu dem in seiner Zeugungsfähigkeit beeinträchtigten Mann. Die geldgierige Leihmutter – im Gegensatz zu den aufopferungsvollen Bestell Eltern. Selbst die altruistische Ersatzmutter stellt eine Gefahr dar, könnte sie doch mütterliche Gefühle entwickeln, die die Vertragsabwicklung behindern. Die Hauptrolle spielt der Arzt, Nebenrollen haben immerhin Vater und Embryo.

Die Hauptdarsteller haben das Drehbuch zu diesem Bericht selbst entworfen: es wird hauptsächlich Bezug genommen auf die Empfehlungen des 88. Deutschen Ärztetages. Die pflichtgemäß aufgeworfenen ethischen Probleme und Gefahren haben in den Voten keinen Niederschlag gefunden.

3. Diskussionsergebnisse

Die in Berlin begonnene Diskussion in der Arbeitsgruppe wurde bei einem Treffen unserer Vorbereitungsgruppe teilweise sehr kontrovers fortgeführt. Wir wollen die wesentlichen Ergebnisse mit den folgenden Thesen vorstellen:

a) in vitro fertilisation (IVF)

Ausgangspunkt unserer Überlegungen war der Embryo im Körper der Mutter. Über seine Einord-

* In-Vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie, Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundesministers für Forschung und Technologie und des Bundesministers der Justiz, Gentechnologie, Chancen und Risiken, J. Schweitzer Vlg., München 1985

nung als eigenständiges Leben konnten wir uns nicht einigen.

Einigkeit bestand aber darin, daß der Embryo – zumindest im Verhältnis zur Mutter – keine eigene Rechtssubjektivität hat. Die Verantwortung für diesen Embryo kann allein nur durch die Mutter garantiert werden. Wir halten daran fest, daß es allein das Recht der Mutter ist, über Leben und Tod dieses Embryos zu entscheiden.

Im Gegensatz dazu ist der Frau die Kontrolle über ihre Eizellen außerhalb ihres Körpers entzogen. Über das weitere Schicksal dieses Embryos entscheiden die Ärzte. Im Bendabericht taucht die Mutter daher garnicht mehr auf, sondern es geht nur noch um die genetischen Eltern, die dann gefragt werden sollen, wenn die Verwendung zur weiteren Lebensproduktion (Austragung durch Ersatzmutter) ansteht. Hierbei ist anzumerken, daß regelmäßig bei der IVF überschüssige Embryonen produziert werden, von denen ein Teil durch das Einfrieren abstirbt, die übrigen der Forschung anheim fallen.

Wir sind gegen IVF und jede Manipulation an Eizellen. Der Schutz vor diesen Technologien läßt sich nicht über eine Diskussion über die Rechtssubjektivität der Eizelle erreichen. Die Beantwortung dieser Frage hat keine Auswirkungen darauf, ob diese Technologien weiterbetrieben werden dürfen. Der Zugang Dritter zu Eizellen oder Embryonen ist dem System der künstlichen Befruchtung immanent. Der einzige Schutz ist der Nichtgebrauch dieser Technik.

Die Durchsetzung der Ablehnung dieser Technologien wurde kontrovers diskutiert. Teilweise wurde ein staatliches Verbot gefordert, andererseits standen dagegen die Bedenken, daß hierdurch Hilfe erwartet wird von einem System, das Hauptbetreiber dieser Technologien ist. Die Frauen müssen daher ermutigt werden, eigene Vorstellungen vom Leben mit und ohne Kinder zu entwickeln und die Anwendung dieser Techniken zu verweigern und zu verhindern.

b) Leihmutter

Zum Problem der Leihmutterchaft verweisen wir auf den Artikel von Angelika Cortese und Annegret Feldmann, Leihmutterchaft – die neue Heimarbeit, in: STREIT 3/85, S. 123 ff.

c) Zur künstlichen Insemination (künstliche Befruchtung im Mutterleib durch fremden Samen) Wir sind uns alle darüber einig, daß wir in diesem Fall – wie auch generell – ein Anfechtungsrecht der Ehelichkeit eines Kindes durch die Mutter fordern.

Der Benda-Bericht befürwortet ein Anfechtungsrecht des sozialen Vaters. Hierüber haben wir kontrovers diskutiert. Da nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein in der Ehe geborenes Kind als „ehelich“ gilt und der Scheinvater damit unterhaltspflichtig wird, müssen wir von dieser Realität ausgehen. Wir sind dagegen, daß der soziale Vater sich seiner Unterhaltspflicht durch die Anfechtung entziehen kann. Eine künstliche Befruchtung soll nach einhelliger offizieller Ansicht nur durchgeführt werden, wenn der Ehemann (=soziale Vater) sein Einverständnis erklärt. Durch ein Anfechtungsrecht könnte er die so übernommene Verantwortung wieder rückgängig machen.

Grundsätzlich stehen wir jedoch dem Status der „Ehelichkeit“ kritisch gegenüber.

Ob die künstliche Insemination überhaupt befürwortet werden soll, wurde ebenfalls kontrovers diskutiert. Einige lehnten sie grundsätzlich ab, wegen der Gefahren der Beteiligung Dritter an der Zeugung. Andere befürworteten diese Methode, da sie einer Frau die Möglichkeit gibt, ohne sexuelle Kontakte mit einem Mann ein Kind zu bekommen. Die Beteiligung Dritter wahrt nach dieser Ansicht die Anonymität und gewährleistet, daß weder Frau noch Kind mit dem genetischen Vater konfrontiert werden können.

Die Frage, ob der Samenspender anonym bleiben soll, oder, wie es der Benda-Bericht vorschlägt, offiziell notiert werden soll, wurde ohne endgültiges Ergebnis heftig diskutiert: Grundsätzlich waren wir uns einig, daß die Mutter das Recht haben soll, dem Kind den Namen des Vaters zu verschweigen. Dem uns einig, daß die Mutter das Recht haben soll, dem Kind den Namen des Vaters zu verschweigen. Dem Kind kann jedoch das Interesse nicht abgesprochen werden, seine Abstammung zu kennen. Die Verschleierung der Abstammung könnte auch dazu dienen, künftige soziale Ausbeutung (Samenimport zur Auffrischung des dekadenten europäischen Erbgutes) zu vertuschen.

Die Aufnahme des Spendernamens in eine staatliche Liste hätte zur Folge, daß der Spender mit Unterhaltsansprüchen rechnen müsste. Die „Spendebereitschaft“ würde dadurch sicherlich abnehmen, – ein Ergebnis, das wir alle befürworten.

Literaturhinweise:

- „Retortenmütter“, Frauen in den Labors der Menschenzüchter, Rita Arditti u.a. (Hrsg.),rororo, Reinbeck 1985
- Frauen gegen Gentechnik und Reproduktionstechnik, Dokument. z. Kongreß v. 19.-21.4.85 in Bonn, Hrsg.: Die Grünen im Bundestag, AK Frauenpolitik

In der Arbeitsgruppe diskutierten: Biggi Bender, Stuttgart, Malin Bode, Bochum; Dagmar Borg, Hamburg; Dagmar Kampf, Köln; Birgit Laubach, Wiesbaden; Sile Studzinsky, Berlin; Claudia Walz Hamburg

Hinweise

Ulrike Breil

Buchbesprechung

Sarah B. Pomeroy: Frauenleben im klassischen Altertum

Alfred Kröner Verlag, Taschenausgabe Bd. 461, Stuttgart 1985, 416 S.

Die Autorin Sarah B. Pomeroy ist Professorin für klassische Philologie an der Universität von New York. In ihrem Buch beschreibt sie mehr als 1500 Jahre Zeitgeschichte des Lebens griechischer und römischer Frauen. Die Untersuchung ist damit in dieser Form bisher einmalig.

Umfassend ist die inhaltliche Auffächerung des Buches. Die Autorin geht auf sämtliche Lebensumstände der Frauen ein. Mit einer Fülle von Details, die eine sehr gute Kenntnis offenbaren, beschreibt sie das alltägliche Leben, die üblichen Gepflogenheiten, den Anteil der Frauen an der politischen und gesellschaftlichen Macht, ihren Einfluß, ihre Möglichkeiten.

Positiv fällt auf, daß sie nicht nur, wie allgemein üblich, das Leben der Reichen und Mächtigen, sondern dasjenige von Frauen jeden Alters und jeder Herkunft darstellt, also auch arme Frauen, Sklavinnen, Prostituierte.

Auf die rechtliche Stellung der Frauen geht sie immer wieder ein. Eingebettet in die Schilderung jeder Epoche, jeden Stadtstaates sind differenzierte Ausführungen über die juristischen Verhältnisse. Dabei unterscheidet sie zwischen der Stellung von Bürgerinnen, freien und unfreien Frauen, Leibeigenen, Prostituierten.

Insbesondere beschäftigt sie sich mit dem Familien- und Erbrecht, wobei die antike Gesetzgebung im Vergleich zur gegenwärtigen oft neue und interessante, teilweise verblüffende Aspekte enthält. Beispielsweise führt sie über Mitgift, Heirat und Scheidung im klassischen Athen aus:

Die Athener waren auf die Sicherheit ihrer Frauen bedacht. Die Mitgift einer Frau mußte zeit ihres Lebens unangetastet bleiben und durfte nur zu ihrem Lebensunterhalt verwendet werden. Weder ihr Vater oder Vormund noch ihr Gatte oder sie selbst konnten rechtlich darüber verfügen. Mit ihrer Verheiratung übernahm ihr Mann die Verwaltung der Mitgift. Dieser konnte das Kapital anlegen, hatte aber seine Frau durch den damit erwirtschafteten Ertrag, der mit 18% im Jahr berechnet wurde, zu unterhalten. Im Falle der Scheidung mußte der Mann die Mitgift wieder an den Vormund seiner früheren Frau ausliefern oder aber das Kapital weiter mit 18% verzinsen. Auf diese Weise war auch weiterhin für ihren Unterhalt gesorgt, und die Frau hatte, da die Mitgift unangetastet war, recht gute Aussichten, sich wieder zu verheiraten. (S. 95)

Ein ganzes Kapitel ist der Frau in der Literatur gewidmet, ein weiteres den alten griechischen Göttinnen und ihren (Frauen-)Kulten. Dabei zeigt sie häufig auf, wie sie zu bestimmten Ergebnissen gekommen ist, macht ihre Quelleninterpretation also nachvollziehbar.

Auffällig ist jedoch, daß die Autorin sehr vorsichtig mit der Wertung des vorhandenen Materials umgeht. Streckenweise klingt auch eine Kritik an ihren männlichen Kollegen an, die jahrhundertlang die Geschichte nur aus männlicher Sichtweise schrieben und sich dabei nicht scheuten, Fakten zu verschweigen oder zu verdrehen, um zu bestimmten Ergebnissen zu kommen. Dies führt jedoch bedauerlicherweise dazu, daß sie selbst übervorsichtig sowohl mit dem Material, als auch mit ihren eigenen Fähigkeiten und Kenntnissen umgeht – sie selbst nennt es bezeichnenderweise „unparteiisch“.

Böswillig könnte ich behaupten, sie versteckt sich hinter ihrer immensen Fachkenntnis, häuft Detail auf Detail und drückt sich damit um eine Stellungnahme herum. Dies macht denn auch den Hauptmangel des Buches aus: die Schilderung bleibt auf einer rein phänomenologischen Ebene stecken; und auf fast 400 Seiten wirkt dies langweilig. Es fehlt an einer Durchstrukturierung des Textes im Hinblick auf einen roten Faden, auf neue, provokante Thesen, eine Stellungnahme der Autorin zu ihrem Material.

Sie führt über Seiten und Seiten Tatsachen aus, zieht jedoch keinerlei – manchmal naheliegende – Schlüsse:

Die Vergewaltigung einer Frau wurde weniger streng bestraft als ihre Verführung, die als abscheuliches Verbrechen galt: Die Verführung ließ, im Gegensatz zur Vergewaltigung, darauf schließen, daß die beiden Ehebrecher schon längere Zeit miteinander in Beziehung gestanden hatten und der Verführer so Gelegenheit gehabt hatte, die Zuneigung der Frau zu erwerben und sich Zutritt zum Besitz ihres Ehemannes zu verschaffen. In einer Stadt (i.e. Athen – U.B.), in der nur Männer und Kinder dauerhaft zur Familie gehörten, Frauen dagegen problemlos von der Familie ihres Vaters an die ihrer aufeinanderfolgenden Ehemänner weitergereicht werden konnten, waren die Männer nur zu gern bereit, die Treue ihrer Frauen mit Argwohn zu betrachten. Der beleidigte Ehemann hatte daher das Recht, wenn auch nicht unbedingt die Pflicht, den Verführer seiner Frau zu töten. Der Vergewaltiger hingegen handelte sich die Feindschaft der mißhandelten Frau ein und stellte damit für deren Ehemann eine weit geringere Bedrohung dar. Seine Strafe bestand nur in einer Geldbuße. (S. 129 f.)

Ja, und ...?

Selbst an den Stellen, wo sich die Autorin explizit mit bestimmten historischen Theorien auseinandersetzt – so beispielsweise mit der Deutung der Antike aus psychoanalytischer Sicht durch den Soziologen Philip Slater (S. 142 f.) – stellt sie nur das Für und Wider gegeneinander, ohne sich selbst zu offenbaren oder Eckpunkte zu setzen, an denen Frau einhaken könnte.

Fazit: Das Buch stellt einen hervorragenden Fundus für Frauen dar, die an Fakten über dieses Thema interessiert sind und keine wirklich feministische Herangehensweise an das Thema erwarten.

Antidiskriminierungsgesetz Grüne Frauen bitten um Kritik

Der Gesetzentwurf samt ausführlicher Einleitung und Begründung ist für DM 8,- (incl. Porto), (für DM 5,- bei Abnahme von 10 oder mehr Stück) zu beziehen bei der Bundesgeschäftsstelle der Grünen, Postfach 1422, 5300 Bonn 1.

In EMMA 3/86 schrieb Vera Slupik einen Kommentar.

Antragsfrist für Geschädigte Dalkon Shield

Bisher haben ca. 16.000 Frauen den Hersteller des Dalkon Shield, den US-Konzern A. H. Robins auf Schadensersatz verklagt, weil sie infolge der Benutzung dieses IUD unter Beckenentzündungen und Unfruchtbarkeit zu leiden hatten.

Ansprüche müssen bis spätestens den 30.4.1986 angemeldet werden bei:

*Dalkon Shield, PO-Box 444,
Virginia 23203, USA*

Zur Abwicklung des Verfahrens wird bis zum 30.7.1986 die Rücksendung eines Fragebogens verlangt. (meldete dpa)

London, 3-5 April 1986

Feminist Perspectives on Law European Conference of Critical Legal Studies

The Europ. Conference of Critical Legal Studies is an organisation of lawyers and academics interested in furthering a critical approach to the study, campaigning and practice of law and legal issues. The group organises an annual conference (in 1985 in Portugal) and publishes a newsletter. The 1986 London conference has placed feminist issues at the centre of the ECCLS agenda for the first time.

We expect about 300 people from the UK and Europe.

Anmeldung an:

Anne Bottomley, Law Department, North East London Polytechnic, Longbridge Road, Dagenham Essex, UK, RM8 2AS (unter Angabe, ob Hotel oder Privatunterkunft gewünscht wird.) Tagungskosten 15 bzw. 30 Pfund.

5. Bundestreffen der Rechtsreferendarinnen, -praktikantinnen und -studentinnen

Diesmal trafen sich alle Frauen, die in der Jurausbildung stehen und sich miteinander austauschen wollten, vom 18.-20. Oktober in Frille bei Minden. Es kamen ca. 25 Frauen aus allen Ecken der Republik. Zwar finden diese Bundestreffen zweimal im Jahr statt, doch sind – wie auch diesmal – immer viele neue Gesichter dabei (die Teilnehmerinnen der ersten Treffen haben meist ihr Examen hinter sich und nicht mehr viel für Fragen der Ausbildung übrig).

Interessant war es, überhaupt einmal über die Ländergrenzen hinwegzusehen, um zu erfahren, wie das Referendariat außerhalb Hamburgs aussieht – um dann gleichzeitig zu erfahren, daß wir als Frauen häufig immer wieder dasselbe während der Ausbildung erleben.

Zu den Höhepunkten des Treffens gehörte der Bericht einer feministischen Anwältin aus Münster, die erst seit kurzer Zeit selbständig ist. Sie erzählte von ihren Anfangsschwierigkeiten, wie Frau es besser nicht oder gerade machen sollte, von ihren Ängsten und – vor allem aber – von ihren ersten Erfolgen. Mir hat sie großen Mut gemacht!

Wir beschäftigten uns daneben mit dem damals gerade frisch herausgekommenen Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes der Bundestagsfraktion der Grünen (dortselbst zu bestellen), insbesondere mit der Quotierungsforderung für alle Erwerbsarbeitsplätze.

Zudem konnten wir uns ausführlich informieren über die diffizilen Fragen des Aufenthaltsrechts von ausländischen Frauen und Kindern. Und zu guter Letzt bekamen wir einen Einblick in die Probleme der Finanzierung von Frauenhäusern und entsprechende Gesetzesinitiativen seitens der Frauenhausbewegung.

Neben dieser Vielzahl von Informationen blieb natürlich noch genug Zeit zum Klönen und zu ausgiebigen Spaziergängen.

Das 6. Treffen ist auch schon in Planung: Es wird vom 11.-13. April 1986 in Bergisch-Gladbach bei Köln stattfinden.

Kontaktadressen und Anmeldung: Marlis Bredehorst, Am Brunnenhof 33, 2000 Hamburg 50, Tel.: 040 - 4300168 oder: Personalrat für Referendarinnen, Karl-Muck-Platz 1, 2000 Hamburg 36.

12. Feministischer Juristinnentag

*Tagungsort: Haus International
Elisabethenstr. 87
8000 München 40 (Schwabing)
Tel.: 089 / 18 50 81 - 83*

Zu erreichen: Vom Hauptbahnhof mit U 8 bis Hohenzollernplatz, dann Bus 33 bis Barbarastraße.

*Übernachtungen: Haus International:
Einzelzimmer + Mittagessen (s. Zeitplan): DM 49,50
Doppelzimmer " " DM 47,50
Dreibettzimmer " " DM 42,00*

Tagungsbeitrag: DM 35,-

*Anmeldungen / Hotelbuchungen
bis zum 15. März 86 erbeten an:*

*RAin Marion Tamura Ikeda
Gotthelfstr. 41
8000 München 80
Tel.: 089 / 91 66 65*

*Bankverbindung: Bayerische Hypo-Bank
Kto.Nr.: 580 3784 037, BLZ: 700 200 01*

Freitag, 2.5.86, ab 19.00 Uhr:

Beginn mit kaltem Büfett

Diskussion zum Thema:

*Was wird aus unseren Utopien?
Patriarchalische Konfliktbewältigungsstrategien im Establishment der feministischen Anwältinnenschaft.*

Samstag, 3.5.86, ab 9.00 Uhr:

Arbeitsgruppen zu folgenden Themen:

1. Gen- und Reproduktionstechnologie
Biggi Bender in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Gentechnologie - s. Artikel S. 28
2. Antidiskriminierungsgesetz
(Anne Klein u. eine Mitarbeiterin der HU)

12.30 - 14.00 Uhr: gemeinsames Mittagessen

ab 14.00 Uhr:

3. Tötungsoffer Frau - Beziehungsdelikte (Dagmar Oberlies - s. Artikel S. 1 ff.)
4. Auf dem Weg in den totalen Überwachungsstaat - die neuen SicherheitsGe. (Gunda Diercks)

ab 16.00 Uhr:

5. Information zu den neuen Regelungen im Unterhalts-, Versorgungsausgleichs-, Steuer- und Rentenrecht (Uta Wagner)

ab 20 Uhr: Bayerische Brotzeit und vegetar. Buffet Ratschen - anregendes Unterhaltungsprogramm in der Kofra (Kommunikationszentrum für Frauen) Baldesstraße 8, 8000 München, Tel.: 2 01 04 50

Sonntag, 4.5.86, ab 9.30 Uhr:

Plenum: Berichte aus den Arbeitsgruppen, Vorbereitung und Diskussion der Presseerklärung, Themenvorschläge für den 13. Juristinnentag

ab 12.30 Uhr: Mittagessen

15.00 Uhr: Pressekonferenz

Anregung zur Diskussion:

Wichtiger Schwerpunkt einer Arbeitsgruppe auf dem 11. Feministischen Juristinnentag war die Hoffnung, daß feministisches Rechtsbewußtsein Möglichkeiten in sich berge, die beklemmenden patriarchalischen Strukturen im Rechtsbereich zu überwinden.

Sind wir dabei, diese Utopie selbst zu zerstören?

Was unterscheidet die feministische Rechtsanwältin mit dickem Auto, American-express-Karte, Computerbüro von den smarten männlichen Kollegen?

Ist nicht bereits die Art und Weise, wie ältere mit jüngeren Juristinnen umgehen, Ausdruck dafür, daß männliches Konkurrenzverhalten im vollen Umfang adaptiert wird?

Zieht es den feministischen Juristinnentag „hinan“ zur ordnungsgemäßen Rechtsform des eingetragenen Vereins? (Zur Vermeidung einer drohenden Permanentdiskussion schlägt die Vorbereitungsgruppe vor, über diesen Punkt einen Beschluß mit mindestens dreijähriger Geltungsdauer herbeizuführen. Im übrigen: wir sind dagegen!)

Verträgt sich die Entgegennahme öffentlicher Gelder mit unserem feministischen Selbstverständnis?

Gibt es trotz alledem eine feministische Professionalität?

Über diese Fragen wollen wir am Freitagabend im Rahmen der Podiumsdiskussion größere Klarheit gewinnen.

Die Vorbereitungsgruppe: Sibylla v. Carnap, Frankfurt; Gunda Diercks, Lübeck; Gisela Frederking, HH; Jutta Kassing, Bochum; Jutta Lossen, Bonn; Barbara Sieben, Nürnberg; Marion Tamura Ikeda, München; Uta Wagner, Stuttgart